

Beilage zur Richtplananpassung 2018

Mitwirkungsbericht

Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes

Teil A - Öffentliche Mitwirkung

Teil B – Vorprüfung Bund

Nr.	Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
1	Kanton Bern	25.09.2018
2	Juristische Person	17.10.2018
3	SP Uri	21.10.2018
4	Gemeinde Wassen	23.10.2018
5	Kanton Obwalden	25.10.2018
6	Gemeinde Seelisberg	29.10.2018
7	Gemeinde Altdorf	29.10.2018
8	Juristische Person	31.10.2018
9	Kanton Wallis	31.10.2018
10	Gemeinde Flüelen	31.01.2018
11	Gemeinde Seedorf	31.10.2018
12	Kanton Nidwalden	02.11.2018
13	Privatperson	01.11.2018

14	CVP Uri	04.11.2018
15	Privatperson	04.11.2018
16	Gemeinde Unterschächen	05.11.2018
17	Kanton Glarus	05.11.2018
18	Bauwirtschaftskonferenz Uri	05.11.2018
19	Urner Umweltrat UUR	05.11.2018
20	Privatperson	05.11.2018
21	Korporation Uri	05.11.2018
22	Juristische Person	05.11.2018
23	Baumeisterverband Uri	05.11.2018
24	Bauernverband Uri	06.11.2018
25	Gemeinde Bürglen	06.11.2018
26	Gemeinde Spiringen	06.11.2018
27	Gemeinde Erstfeld	08.11.2018
28	Gemeinde Andermatt	07.11.2018
29	Gemeinde Silenen	09.11.2018
30	Gemeinde Gurtellen	13.11.2018
31	Gemeinde Schattdorf	15.11.2018
32	Kanton Schwyz	19.11.2018
33	Repubblica e Cantone Ticino	31.10.2018
34	Gemeinde Attinghausen	26.11.2018

Abkürzungen

RF = Richtungsweisende Festlegung

A = Ausgangslage

Z = Abstimmungsbedarf und Ziele

L = Lösungsansätze

AA = Abstimmungsanweisung inklusive Nummer

RA = Richtplanabbildung

RK = Richtplankarte

S = Sonstiges (Inhaltsverzeichnis, Glossar, Anhang)

Teil A – Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
1.	Gene-rell		Nr. 14 CVP Uri	Allgemeine Bemerkung: Das ganze Dokument ist leider sehr schlecht lesbar. Rote Schrift auf dunklem Hintergrund!		Kenntnisnahme
2.	Gene-rell		Nr. 30 Ge-meinde Gurtne-len	Der Gemeinderat Gurtneellen hat bei der Abt. öffentlicher Verkehr mehrmals die Problematik mit den Haltestellen des Tilos deponiert. Es wäre wünschenswert, wenn dieser aufgrund der geplanten Sanierungsarbeiten der Bahnwege in den nächsten Jahren, der Tilo auch in Gurtneellen halten würde.		Kenntnisnahme Begründung siehe Nr. 67.
3.	Gene-rell	RK	Nr. 16 Ge-meinde Unter-schächen	<p>Im Sinne der Erwägungen ist bei einer nächsten Überarbeitung des Richtplanes den aufgeführten Punkten Beachtung zu schenken. Von der Revision ist das Gemeindegebiet nur unwesentlich betroffen. Der aktuelle Richtplan hätte dennoch «einigen» Bedarf zur Überarbeitung. So sind zum Beispiel, in der Aufzählung nicht abschliessend aufgeführt, folgende Punkte eruiert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schächenbach ab Dorf bis zum Verlassen des Gemeindegebietes im Gebiet Mündung Mühlebach wird als schützenswert aufgeführt. Ca. 1 km bachabwärts ist der Bach nicht mehr «schützenswert»! Im schützenswerten Bereich befindet sich die Wasserfassung des KW Bürglen. 		<p>Schächenbach (Kenntnisnahme): Die Aufnahme der schützenswerten Gewässer erfolgte gestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien SNEE mit der letzten Richtplananpassung. Diese sind nicht Bestandteil der laufenden Anpassung. Dies würde auch dem Grundsatz der Planbeständigkeit widersprechen. Für den Schächenbach im angesprochenen Bereich hat dies insbesondere zur Folge, dass kein zusätzliches, neues Kraftwerk möglich wäre. Das KW Bürglen geniesst Bestandesgarantie.</p> <p>Die Haltestellen werden ergänzt (wird berücksichtigt)</p> <p>Hotel Klausenpasshöhe (Kenntnisnahme): Situation mit Hotel Klausenpasshöhe kann</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				<ul style="list-style-type: none"> Die Haltestellen der Postautolinie bis zum Klausenpass entsprechen nicht der aktuellen Situation. Das Hotel Klausenpass bzw. der Kiosk auf dem Pass wird analog der vorgeschlagenen Situation mit den Skianlagen in Andermatt nicht gleichwertig dargestellt. 		nicht mit Intensiverholungsgebiet Andermatt-Ursern verglichen werden. Lösung wurde im Rahmen «Bauen ausserhalb Bauzonen» unter geltendem Recht gefunden.
4.	Gene-rell	RK	Nr. 27 Ge-meinde Erstfeld	Richtplankarte mit den Fruchtfolgefleichen (Seite 14 im Bericht) im Gebiet Lussi in Erstfeld ist nicht korrekt wiedergegeben: Das sich im Bau befindende Gewerbegebäude der Thermotee AG ist nicht abgebildet, respektive die sich in der Überbauung befindende Liegenschaft ist immer noch als FFF ausgewiesen. Bitte um Prüfung.	Praktisch das ganze Gebiet im Entwicklungsschwerpunkt Breiteli ist den Fruchtfolgefleichen zugeordnet. Mit der Rekultivierung der von der AlpTransit beanspruchten grossflächigen Baustelleninstallationen wurden im nördlichen Gemeindegebiet Erstfeld und im Raum Schattdorf bedeutende Zielflächen für künftige Fruchtfolgefleichen definiert. Diese Zielflächen müssen künftig als Kompensation bei allfälligen Einzonzungen im Entwicklungsschwerpunkt Breiteli zur Verfügung stehen. Bei der Gemeinde Erstfeld liegen nämlich aktuell wiederum Anfragen betreffend möglichen neuen Gewerbebetrieben in Erstfeld vor. Damit verbunden sind allfällige Neueinzonzungen im ESP Breiteli zu prüfen.	Wird berücksichtigt. Mit der erfolgten Umsetzung des Kompensationsprojekts im Zusammenhang mit dem erwähnten Bauvorhaben kann die FFF aus der Richtplankarte entlassen werden. Dagegen wird die Aufwertungsfläche neu ins FFF-Inventar aufgenommen. Die Aufnahme in den Richtplan erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Folgebewirtschaftung. Eine Übersicht über Zielflächen für künftige Kompensationsprojekte besteht. Rekultivierung AlpTransit dient der Kompensation durch den Bau der NEAT selber und kann nicht angerechnet werden.
5.	Gene-rell		Nr. 31 Ge-meinde Schatt-dorf	In Bezug auf die Stellungnahme der vorliegenden Richtplanrevision möchte die Gemeinde Schattdorf betonen, dass sie als Gemeinde im Urner Talboden die koordinierte Gesamtplanung von Raum und Verkehr im Unteren Reusstal als sehr wichtig erachtet. Die verkehrspolitischen Grundsätze, können für alle Verkehrsträger (MIV,	Nebst dem kantonalen Richtplan wurden in den letzten Jahren zahlreiche raum- und verkehrsplanerische Instrumente erarbeitet (Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, regionale Gesamtverkehrskonzepte, kantonaler Verkehrsplan), mehrere gesetzliche Grundlagen wurden im Bereich Raum und Verkehr erlassen bzw. revidiert	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>ÖV, LV) auf folgende Grundpfeiler abgestützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung des Strassennetzes im Talboden auf den Halbanchluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung • Entlastung der Siedlungszentren vom Durchgangsverkehr • Eine optimale Erschliessung der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete 	<p>(Verkehrsgesetz, Bau- und Planungsgesetz, Strassengesetz) und diverse Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Verkehr im Kanton Uri wurden beziehungsweise werden geplant. Eine seriöse Mitwirkung in diesen Prozessen setzt für die kommunalen Verwaltungen hohe fachliche Kompetenz voraus und bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand.</p>	
6.	Generell		Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	<p>Die Gemeinde Schattdorf kann die Notwendigkeit dieser Richtplanrevision nachvollziehen. Insbesondere die Anpassungen im Kontext der dynamischen Entwicklung und gesamthaften Ausrichtung des Strassennetzes im Talboden auf die WOV, den Halbanchluss Altdorf-Süd, den geplanten Kantonsbahnhof und den damit verbundenen strategischen Hauptzielen der optimalen Entlastung bei gleichzeitig optimaler Erschliessung der Siedlungsgebiete.</p>		Kenntnisnahme
7.	Generell		Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	<p>In Bezug auf die Stellungnahme der vorliegenden Richtplanrevision möchte die Gemeinde Schattdorf betonen, dass sie als verkehrspolitische «Drehscheibe» im Urner Talboden die koordinierte Gesamtplanung von Raum und Verkehr im Unteren Reusstal als matchentscheidend für die gesamthafte Aufwertung des Urner Talbodens erachtet. Die aus dem kantonalen Richtplan abgeleiteten, verkehrspolitischen Grundsätze können für alle Verkehrsträger (MIV, ÖV, LV) aus Sicht der Gemeinde</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Schattdorf auf die folgenden drei strategischen Hauptziele verallgemeinert und verdichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Allgemeinen: Ausrichtung des Strassennetzes im Talboden auf den Halbanchluss Altdorf Süd, die West-Ost-Verbindung und den Kantonsbahnhof 2. Im Speziellen: Optimale Entlastung der Siedlungsgebiete vom Durchgangsverkehr (Transit) 3. Im Speziellen: Optimale Erschliessung der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete (Ziel- und Quellverkehr) 		
8.	Generell		Nr. 32 Kanton Schwyz	Der Kanton Schwyz ist mit seiner Richtplananpassung 2018 aktuell auch in der öffentlichen Mitwirkung (vgl. Schreiben an die Nachbarkantone vom 3. Oktober 2018). Grundlage für diese Anpassung bilden die Gesamtverkehrsstrategie sowie die Deponie- und Abbauplanung. Es wurde zudem auch die Gelegenheit genutzt, um weitere Richtplanthemen auf einen aktuellen Stand zu bringen.		Kenntnisnahme
9.	Generell		Nr. 32 Kanton Schwyz	Die revidierten Abstimmungsanweisungen zu den Entwicklungsschwerpunkten stehen in keinem Widerspruch zur Raumentwicklungsstrategie des Kantons Schwyz (RES-SZ). Die RES-SZ wurde im Zuge der Richtplanüberarbeitung 2016 erarbeitet und ist nun Teil des kantonalen Richtplans.		Kenntnisnahme
10.	Generell		Nr. 32 Kanton Schwyz	Der Kanton Schwyz unterstützt nach wie vor das Engagement des Kantons Uri für eine ideale verkehrsmässige Anbindung an		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>die nördlich und südlich gelegenen Wirtschaftsräume. Der Kanton Schwyz ist sich auch bewusst, dass sich der Kanton Uri stets für die Realisierung der neuen Axenstrasse im Sinne einer Fertigstellung des Nationalstrassennetzes (Netzbeschluss 1960) ausgesprochen hat und an einer raschen Realisierung interessiert ist. Er dankt an dieser Stelle für die stets gute Zusammenarbeit.</p> <p>Der Kanton Schwyz verfolgt mit der Implementierung der Gesamtverkehrsstrategie in den kantonalen Richtplan das Ziel, die verschiedenen Planungsinstrumente behördenverbindlich aufeinander abzustimmen und möglichst alle Aspekte des Verkehrs in einer ganzheitlichen Sicht zu berücksichtigen.</p>		
11.	Gene-rell		Nr. 32 Kanton Schwyz	<p>Der Kanton Schwyz schätzt auch das gute Einvernehmen mit dem Kanton Uri in Sachen Deponiestandorte. Die vorgeschlagenen Deponiestandorte in der Richtplananpassung 2018 des Kantons Schwyz basieren auf der kantonalen Deponieplanung 2017. Es wurden Standorte für die Deponietypen A, B und D festgelegt. Schlacke aus der Kehrichtverbrennung (Typ D) kann künftig im Kanton Schwyz allenfalls auf dem geplanten Standort Allenwinden in Tuggen abgelagert werden. Bis zur Umsetzung dieses Standortes im Rahmen der erforderlichen Nutzungsplanung und der Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung dürften noch Jahre vergehen. Daher ist der</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				Kanton Schwyz einstweilen auf die Möglichkeit angewiesen, Schlacke in der Depo-nie Eielen /Attinghausen deponieren zu können.		
12.	Gene-rell		Nr. 34 Ge-meinde Attingha-usen	Im Rahmen der Realisierung WOV und HAS solle der Langsamverkehr von und nach Attinghausen gebührend berücksichtigt werden. Vor allem im Bereich des HAS müsse dem Langsamverkehr ein Hauptaugenmerk gewidmet werden. Gegenüber dem Kanton Uri und dem ASTRA wurde dieser Punkt schon mehrmals kommuniziert (schriftlich und mündlich).		Kenntnisnahme
13.	Gene-rell		Nr. 34 Ge-meinde Attingha-usen	Die Haltestelle für den ÖV auf der Reussbrücke in Anbetracht der Umsetzung des HAS muss neu definiert werden, ansonsten wird es zu Rückstaus und Verkehrsüberlastungen kommen. (Auch diese Info wurde bereits mehrmals gegenüber Kanton und Bund kommuniziert.)		Kenntnisnahme Wird im Rahmen der Projektumsetzung Halbanschluss / Langsamverkehrsführung berücksichtigt.
14.	4.1	RF	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird konsequent nach innen und <u>wenn es das Bevölkerungswachstum erfordert</u> nach aussen gelenkt.	Eine Expansion muss möglich sein. Vor allem, wenn nur noch unattraktive Flächen vorhanden sind.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevisi-on. Siedlungsentwicklung soll nicht aktiv «nach aussen gelenkt» werden. Dies würde geltendem Bundesrecht widerspre-chen. Der Richtplan hält aber Rahmenbe-dingungen für neue Einzonungen verbind-lich fest.
15.	4.1	LA	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung (200 <u>400</u> m2) sollen in allen Gemeinden auch ohne Bedarfsnachweis möglich sein, sofern	200 m2 sind eine zu geringe Fläche. Um flexibler bei kleineren Flächen reagie-ren zu können und den administrativen	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevisi-on. Der kantonale Richtplan wurde mit der Richtplananpassung 2016 (Genehmi-gung Bundesrat 24. Mai 2017) den neuen

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				diese mindestens flächengleich kompensiert werden	Aufwand minimal zu halten, sollte die Fläche vergrößert werden.	Anforderungen des Raumplanungsgesetzes angepasst. Diese hatte im Wesentlichen die Bauzonendimensionierung zum Inhalt. Aus heutiger Sicht ergeben sich keine wesentlich geänderten Verhältnisse, die eine erneute Anpassung rechtfertigen würden.
16.	4.1	RK	Nr. 20 Privatperson	Es sei der untere Teil des Kirchrains (Liegenschaft Nr. 1550 Schattdorf) im Bereich ab Parkplatz Luftseilbahn Haldi bis südlich des Tanzhauses ins Siedlungsgebiet aufzunehmen bzw. die Siedlungsbegrenzungslinie entsprechend zu verschieben (Beilage 1).	Das antragsgemässe Verschieben der Siedlungsbegrenzungslinie trägt zur Belebung des Dorfkerns Schattdorf bei, indem dieser angemessen erweitert werden kann, ohne dabei die Schutzinteressen der Pfarrkirche Schattdorf zu beeinträchtigen. Die Gemeinde Schattdorf hat eine entsprechende Erweiterung des Siedlungsgebiets 2008 in Aussicht gestellt, sofern die Erschliessung sichergestellt ist (Beilage 2). Mit Abschluss des Grunddienstbarkeitsvertrag vom 21. Juni 2013 wurde diese Voraussetzung erfüllt: Fortan kann die Liegenschaft Nr. 1550 Schattdorf über die Tiefgarage der Luftseilbahn Haldi erschlossen werden (Beilage 3).	Wird nicht berücksichtigt. Die Siedlungsbegrenzungslinien wurden 2012 im kantonalen Richtplan festgesetzt. Es liegen zurzeit keine wesentlich veränderten Verhältnisse vor, die eine Anpassung des kantonalen Richtplans bzw. der Siedlungsbegrenzungslinien rechtfertigen würden. Der kantonale Richtplan legt die Siedlungsbegrenzung nicht parzellenscharf fest. Die Siedlungsbegrenzungslinien werden durch die Gemeinde im kommunalen Siedlungsleitbild konkretisiert und mit der Nutzungsplanung parzellenscharf und grundeigentümergebunden umgesetzt.
17.	4.1	AA 4.1-3	Nr. 18 Bauwirtschaftskonferenz Uri	Anpassung Text: «Es besteht Gewähr, dass das neu eingezonte Land fristgerecht der Überbauung zugeführt wird. Dazu kann die Gemeinde mittels verwaltungsrechtlicher Verträge sicherstellen, dass dieses innerhalb von 5-10 <u>10-15</u> Jahren überbaut wird.»	Die Zeit muss mit dem Richtplan abgestimmt werden. Eine Zeit unter 10 Jahren ist für Investitionen eine zu geringe Zeitspanne.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevision. Gesetzliche Frist gemäss Art. 45a PBG beträgt 12 Jahre. Mittels verwaltungsrechtlicher Verträge kann von dieser Frist abgewichen werden.
18.	4.1	AA 4.1-4	Nr. 18 Bauwirt-	Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 85% und 90 % ...	Es muss immer eine gewisse Reserve vorhanden sein. Nur 10 % ist zu wenig.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevision.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
			schafts-konfe-renz Uri			Bemerkung: Eine Bauzonenauslastung von 100 % bezieht sich nicht auf den heutigen Zeitpunkt, sondern auf einen Zeithorizont von 15 Jahren (Dies bedeutet, dass für die nächsten 15 Jahre genügend Reserven vorhanden sind.).
19.	4.1	AA 4.1-4	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Für Einzonungen von untergeordneter Be-deutung (< 200 400m2) ...	200 m2 sind eine zu geringe Fläche. Um flexibler bei kleineren Flächen reagie-ren zu können und den administrativen Aufwand minimal zu halten, sollte die Flä-che vergrössert werden.	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Antrag Nr.15.
20.	4.1	AA 4.1-7	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Vor einer Erweiterung ... Begründbare Re-serven für Betriebserweiterungen bereits ansässiger Betriebe bleiben möglich. (Antrag: ganzen Abschnitt streichen)	Das führt zu Zwang bei innovativen Projek-ten und Standorten. Der Artikel soll gestrich-ten werden.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevis-ion. Bemerkung: Gemäss RPG muss auch für die Erweiterung von Arbeitszonen ein Be-darfsnachweis erfolgen. Bei der Prüfung des Bedarfs werden die betrieblichen An-forderungen angemessen berücksichtigt.
21.	4.1	RF 4.1-8	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Gemeinden, bei denen die innert 15 Jah-ren zu erwartende Bauzonenauslastung in-nerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zent-rumszonen weniger als 85% beträgt, sind ...	Ein Spielraum von nur 10 % ist zu tief für eine markt- und demografische Entwick-lung im Wohnungsmarkt.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevis-ion. Bemerkung: Eine Bauzonenauslastung von 100 % bezieht sich nicht auf den heutigen Zeitpunkt, sondern auf einen Zeithorizont von 15 Jahren. (Dies bedeutet, dass für die nächsten 15 Jahre genügend Reserven vorhanden sind.)

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
22.	4.3		Nr. 23 Baumeis-terver-band Uri	Die Entwicklungsschwerpunkte in der aktu-ellen Version des Richtplans sind zu eng-maschig formuliert (z.B. nur Wohnen und Tourismus in Flüelen).	Grundsätzliche Befürwortung, dass die Ur-ner Regierung Entwicklungsschwerpunkte setzt. Trotzdem sollten alle Gemeinden eine Chance auf eine eigenständige Ent-wicklung haben.	Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevi-sion. Anzahl und Standorte der ESP wurden in der vorliegenden Teilrevision nicht verän-deret. Ziel der Festlegung der ESP ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit der Verkehrserschlies-sung. Sie stellt auch eine nach Art. 15 Abs. 3 RPG geforderte Bauzonenabstim-mung über die Gemeindegrenzen hinweg dar.
23.	4.3	AA 4.3-1	Nr. 29 Ge-meinde Silenen	Entwicklungsschwerpunkt Amsteg: Dienst-leistungen und Wohnen	ESP Grund ist nicht nur ein Arbeitsplatzge-biet. Der QGP Grund beinhaltet neben Ge-werbe- auch Wohnzonen.	Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevi-sion.
24.	4.3	AA 4.3-3 und 4.3-7	Nr. 30 Ge-meinde Gurtnel-len	Der Gemeinderat Gurtnellen begrüsst, dass auf das Arbeitsplatzgebiet Amsteg aufmerksam gemacht wird. Jedoch möchte der Gemeinderat Gurtnellen darauf auf-merksam machen, dass die Situation auf Gurtneller Boden nicht zufriedenstellend ist. Optisch ist Gebiet nicht anschaulich, hier sollte Lösung gefunden werden.		Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand der aktuellen Teilrevi-sion. Bemerkung: Die Umsetzung der ESP ist Aufgabe der Gemeinde (Entwicklungskon-zept ESP, Siedlungsleitbild, Nutzungspla-nung, QGP)
25.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 15 Privat-person	1. Die vorgeschlagenen Änderungen seien zurückzustellen bis die WOV rechtskräftig bewilligt ist. 2. Es sei im Rahmen der Festsetzung des Perimeters im Kantonalen Richtplan Uri 2012 eine Linienführung mittels Querung des Schächens vorzunehmen, welche den Geschiebesammler nicht beansprucht.	Die WOV ist nicht rechtskräftig bewilligt. Der UVB Hauptuntersuchung vom 29. März 2018 für den Bau der WOV ist man-gelhaft. Eine Streckenführung der WOV durch den Gewässerraum ist gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften zum Ge-wässerschutz nicht zulässig; die geplante Streckenführung verletzt Bundesrecht.	Wird nicht berücksichtigt. Mit der Totalrevision des kantonalen Richtplans wurde der Korridor der WOV festgelegt. Mit der Richtplananpassung 2016 wurde die Linienführung der WOV in der Richtplankarte präzisiert und festge-setzt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Pro-

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>3. Die Linienführung sei im Gebiet Brestenegg – wie im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 31. März 2015 aufgezeigt – um 15 m nach Süden zu verschieben.</p>	<p>Die WOV ist keine Anlage, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden könnte. Im Gegenteil wurden alternative Linienführungen geprüft, welche den Gewässerraum nicht tangieren würden. Vorliegend ist keiner der gesetzlich abschliessend genannten Tatbestände gegeben, weshalb die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausser Betracht fällt.</p> <p>Zusammengefasst ist die geplante WOV somit nicht standortgebunden und es kann auch keine Ausnahmegenehmigung nach der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) erteilt werden, weshalb die WOV nicht bewilligungsfähig ist.</p> <p>Als alternative Linienführung zu prüfen ist die frühere Querung des Schächens gemäss Richtplan vom 2012 (UVB Hauptuntersuchung vom 29. März 2018). Sofern die WOV den Schächern vor Erreichen des Geschiebesammlers quert, wo der Gewässerraum sehr schmal ist, würden die Bestimmungen der GSchV nicht verletzt.</p>	<p>Projektumsetzung. Die angesprochenen Fragen sind im Rahmen der Projektumsetzung zu klären.</p> <p>Die vorgesehene Änderung von AA 4.3-4 im Gebiet Schächenwald erfolgt auf der Grundlage der Festsetzung der WOV im kantonalen Richtplan.</p>
26.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 22 Juristische Person	<p>Die erste Anpassung "Der ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf erstreckt sich vom Gebiet Rynächt bis zum Areal Schächenwald, Schattdorf und Brestenegg, Bürglen." soll wie folgt präzisiert werden: "Der ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf erstreckt sich vom Gebiet Rynächt bis und mit Areal Schächenwald, Schattdorf sowie Brestenegg, Bürglen."</p>	<p>Die Präzisierung soll für Eindeutigkeit sorgen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
27.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 22 Juristische Person	Die Formulierung "Die gewässerökologische und fischereiliche Vernetzung zur Stillen Reuss in den Gebieten «RUAG Mitte» und «RUAG West» wird durch arealinterne Vernetzungsachsen sichergestellt." soll wie folgt formuliert werden: "Die gewässerökologische und fischereiliche Vernetzung zur Stillen Reuss im Gebiet Schattdorf soll durch arealinterne Vernetzungsachsen sichergestellt werden."	Die RUAG ist nicht per Dekret Verursacher oder Träger von ökologischen Massnahmen, der Richtplan hat eine koordinierende Rolle, die parzellenscharfe Konkretisierung wird ordentlich in der Siedlungs- und Nutzungsplanung vorgenommen – hier bestehen auch entsprechend Mittel zur Abwehr von Willkür.	Wird berücksichtigt. Die parzellenscharfe, grundeigentümerverbindliche Festlegung des Korridors erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung mit der Nutzungsplanung. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, dass das Gewässer ohne Verlust von Landwirtschaftsland geplant und realisiert wird.
28.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 22 Juristische Person	Die Formulierung "eine Quartiergestaltungsplanpflicht für das Gebiet «RUAG Mitte» zur Sicherung einer hochwertigen Bebauung des Areals auf der Basis eines in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeiteten, städtebaulich hochwertigen Gesamtkonzepts" soll in den richtigen zeitlichen Kontext gebracht werden.	Die Quartiergestaltungsplanpflicht kann nur in Zusammenhang mit der Waldtransformation stehen, aktuell wirkt sie sich negativ auf die Betriebe aus. Eine beabsichtigte Neuordnung / Nutzung sollte Vorbedingung sein.	Wird berücksichtigt. Präzisierung: «...zum Zeitpunkt der Aufgabe der heutigen Nutzung...» Eine entsprechende Formulierung muss im Rahmen der Nutzungsplanung präzisiert und grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden.
29.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 24 Bauernverband Uri	Der gerodete Wald, welcher 1:1 ersetzt werden soll, darf nur innerhalb vom bestehenden Waldkorridor aufgeforstet werden. Aufforstungen auf LN-Flächen sind untersagt.	Die Waldflächen nehmen kontinuierlich zu. Hingegen schwindet landwirtschaftliche Nutzfläche massiv. Das Kulturland ist dem Wald gleich zu setzen. Aus diesem Grund sind Aufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu unterlassen.	Wird berücksichtigt. «.... an den 1:1 Ersatz beanspruchter Waldflächen innerhalb des in der Entwicklungsplanung definierten Waldkorridors» Es ist bereits jetzt so vorgesehen, dass die Kompensation innerhalb des bestehenden Wald- und Arbeitsplatzgebiets erfolgt. Wird im Erläuterungsbericht und in der AA präzisiert.
30.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 24 Bauernverband Uri	Die Gewässerrauaumscheidung für die Erstellung des «Schächenwald-Bächleins» als Verbindungsgewässer zwischen der Stillen Reuss und der Schächenbrücke usw. darf	Die landwirtschaftliche Nutzfläche, ist im Kanton Uri besonders im Urner Talboden, sehr rar. In den letzten Jahren ist sehr viel	Wird nicht berücksichtigt. Es wird der Grundsatz verfolgt, dass das Gewässer ohne Verlust von Landwirtschaftsland geplant und realisiert wird. Die

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				nicht landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) tangieren. Es ist alles innerhalb vom Schächenwaldareal zu erstellen.	Kulturland durch Bauvorhaben, Renaturierungen usw. verloren gegangen. Es ist höchste Zeit, zu unserem wertvollen Boden Sorge zu tragen. Das Schweizer Stimmvolk hat am 24.09.2017 dem Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit und somit auch zum Kulturlandschutz zugestimmt.	abschliessende parzellenscharfe, grundeigentümerverbindliche Festlegung des Korridors erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung mit der Nutzungsplanung.
31.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 25 Gemeinde Bürglen	Präzisierung Titel zu: «Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf und Entwicklungsschwerpunkt Bürglen»	Der Entwicklungsschwerpunkt befindet sich auch auf dem Gemeindegebiet von Bürglen. Wobei es sich nicht nur um einen Arbeitsplatzschwerpunkt handelt. Bsp. könnte das in der Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald als Neuland Nord bezeichnete Gebiet auch für eine Wohn- oder Wohngeerbezone in Frage kommen. Um eine breit abgestützte Meinungsbildung zu erhalten, führt der Gemeinderat Bürglen unter anderem für dieses Entwicklungsgebiet eine Bevölkerungsumfrage durch.	Wird teilweise berücksichtigt. Ergänzender Titel: Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf / Bürglen. Der ESP bleibt im Wesentlichen ein Arbeitsplatzschwerpunkt. Untergeordnete Wohnbauentwicklungen sind in Abstimmung mit dem Entwicklungskonzept / Entwicklungsplanung nicht ausgeschlossen. Umsetzung erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung.
32.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 25 Gemeinde Bürglen	Zur Transformation des nördlichen Teils des Entwicklungsschwerpunktes soll die Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald lediglich als <u>Grundlage</u> dienen. In diesem Zusammenhang ist auch der erste Aufzählungspunkt (Umzonung von Flächen gemäss Entwicklungsplanung) zu ändern, indem die Gemeinden «Umzonungen zur Transformation» in der Nutzungsplanung bestimmen. Auf den Beschrieb <u>«gemäss Entwicklungsplanung»</u> ist zu verzichten.	Die Nutzungsplanung ist Sache der Gemeinden. Das erarbeitete Konzept kann lediglich als Grundlage beigezogen werden, nicht aber bereits die definitive Basis bilden. Ansonsten fehlt bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung und dem Einbezug der Bevölkerung der notwendige Planungsspielraum der Gemeinde. Für die eigentümerverbindliche Umsetzung ist der Gemeinderat Bürglen auf einen Planungsspielraum angewiesen.	Wird berücksichtigt. «Umzonung von Flächen <u>auf der Basis</u> der Entwicklungsplanung»

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
33.	4.3	AA 4.3-4	Nr. 31 Ge-meinde Schatt-dorf	Ergänzung dritter Abschnitt: Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen revidieren ihre Nutzungsplanung (bis 2021) und regeln darin nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Grundeigentümer insbesondere...	Die Gemeinde Schattdorf begrüsst grundsätzlich die Aufnahme der «Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald (JD, 2016)» in den kantonalen Richtplan und ist gewillt, die ihr im Rahmen einer Nutzungsplanungsrevision aufgetragenen Arbeiten bis 2021 zu erledigen. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass verschiedene Regelungsinhalte eng an die Interessen der betroffenen Grundeigentümer geknüpft sind und im Rahmen der Entwicklungsplanung sowie bei der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes (noch) nicht abschliessend geklärt werden konnten, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erschliessungskorridor RUAG Mitte • Gewässerraumausscheidung für die Erstellung des «Schächenwald-Bächleins» • Anforderungen an Zwischennutzungen 	Wird nicht berücksichtigt. Die Nutzungsplanung beinhaltet immer eine Berücksichtigung der Grundeigentümer und sowohl privater als auch öffentlicher Interessen. Siehe auch Nr. 27, 30.
34.	4.3	AA 4.3-5	Nr. 27 Ge-meinde Erstfeld	Der Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld ist in der Abstimmungsanweisung 4.3-5 umschrieben. Das Thema ist von der vorgesehenen Revision des Richtplans nicht betroffen. Aufgrund der idealen Lage des ESP Breiteli mit dem direkten A2-Anschluss und mit Blick auf die vorliegenden Anfragen hält der Gemeinderat am Entwicklungsschwerpunkt Breiteli im bisherigen Umfang ausdrücklich fest.	Vorliegende ideale Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung im Interesse der Gemeinde und des Kantons Uri.	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
35.	4.3	AA 4.3-6	Nr. 29 Ge-meinde Silenen	Das Dienstleistungs- und Wohngebiet Amsteg stellt aufgrund seiner zentralen Lage, sowohl auf das Obere Reusstal und das Urserental, <u>aber auch auf das Untere Reusstal</u> für Industrie, Dienstleistung und Wohnnutzung orientierenden Entwicklungsschwerpunkt dar. Die dazu notwendigen...	Die bereits bewilligten Projekte weisen eine Ausrichtung sowohl ins Untere wie auch ins Obere Reusstal aus. Eine Deklaration wohin die Dienstleister ihr Angebote ausrichten ist falsch.	Wird nicht berücksichtigt. Ziel der ESP ist eine Differenzierung der Profile der einzelnen ESP. Diese sollen sich gegenseitig ergänzen und damit für den Kanton insgesamt einen Mehrwert darstellen. Der ESP Arbeitsplatzgebiet Amsteg wurde explizit mit der Idee geschaffen, damit auch Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner im oberen Reusstal und für Gewerbebetriebe mit Ausrichtung auf das obere Reusstal bzw. Urserental zu schaffen. Würde diese Ausrichtung aufgegeben, wird damit der ESP als Ganzes hinterfragt, weil zusammen mit den ESP Erstfeld genügend Flächen mit einem ähnlichen Nutzungsprofil bestehen würden. Die ESP Arbeiten sollen aufgrund ihrer spezifischen Qualitäten differenziert und in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen, den Perimeter, die ortsbaulichen Rahmenbedingungen, das und die verkehrliche Erschliessung entwickelt werden. Die Gemeinde oder bestehende Trägerschaft machen das im Rahmen der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts.
36.	4.3	L	Nr. 3 SP Uri	Begrüssung, dass das RUAG-Areal ökologisch weiterentwickelt und eine bessere ökologische Vernetzung angestrebt wird.	Die Sicherung einer Achse für ein künftiges Vernetzungsgewässer wie auch die punktuellen Aufforstungen wird als wertvoll erachtet.	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
37.	4.6	AA 4.6-1	Nr. 18 Bauwirt-schafts-konfe-renz Uri	Die Zuordnung von Neue verkehrsin-tensive Einrichtungen sind nur noch im Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatz Schattdorf <u>und Eyschachen (Werkmatt)</u> zu-gelassen.	Der Halbanschluss und somit das Gebiet Eyschachen (Werkmatt) soll für eine opti-male Anbindung mit kurzen Verkehrswegen genutzt werden.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bemerkung: Als VE gelten grosse Einkaufs-zentren und kombinierte Anlagen mit Frei-zeit- und Einkaufseinrichtungen, wenn sie:</p> <p>a) über eine Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m² verfügen;</p> <p>b) mehr als 300 Parkplätze aufweisen, o-der</p> <p>c) an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen.</p> <p>Sie sind gemäss Nutzungsplanung Altdorf im Gebiet Werkmatt (Industriezone 2) ausgeschlossen. Andere gewerblich-in-dustrielle Nutzungen sind jedoch er-wünscht. Auch kleinere kombinierte Anla-gen sind zulässig.</p> <p>Zudem ergibt sich die bestehende Zuwei-sung für künftige VE am Standort ESP Schattdorf insbesondere auch durch Sy-nergien mit den dort bereits vorhandenen Parkplätzen.</p>
38.	5	L	Nr. 5 Kanton Obwal-den	Die vorliegenden Unterlagen zur Anpas-sung 2018 zeigen, dass der Kanton Obwal-den künftig nicht anders berührt ist oder beeinflusst werden soll als bisher. Deshalb erübrigen sich aus Sicht des Kantons Ob-walden Änderungs- oder Ergänzungsan-träge.	Der Kanton Obwalden ist nur in einigen wenigen Sachbereichen im Bereich Mobili-tät von den Anpassungen im Richtplan Uri direkt betroffen. Dabei handelt es sich um Aussagen, die teilweise für einen funktio-nalen und nicht bloss für einen politisch definierten Raum wie einen einzelnen Kan-ton Gültigkeit haben. Entsprechende Aus-sagen in verschiedenen Bereichen der Mo-bilität des Richtplans Uri haben nicht nur auf das Gebiet des Kantons Uri, sondern	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					auch auf Bedürfnisse des Kantons Obwalden einen Einfluss.	
39.	5	RF	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Mit einer koordinierten Verkehrspolitik des Kantons werden die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt und eine optimale Entwicklung der Siedlungs- <u>gebiete</u> Gewerbe- und Industriegebiete sichergestellt.	Auch die Verbindung zu den Arbeitsplätzen, Einkaufs- und Freizeitangeboten muss gewährleistet sein.	Wird nicht berücksichtigt. Bemerkung: Unter Siedlungsgebiete werden sowohl Wohn- als auch Gewerbe- und Industriegebiete subsumiert.
40.	5.5		Nr. 23 Baumeisterverband Uri	Die Urner Regierung verfolgt nach wie vor das Ziel, den Bahnverkehr künftig mit der Variante Uri lang in den Berg zu verlegen. Diesbezüglich muss darauf geachtet werden, dass sich Uri nichts verbaut.	Mit dem Bau des neuen Kantonsbahnhofs sollte es im Interesse der Urner Regierung liegen, dass der Bahnverkehr nach wie vor durch den Urner Talboden rollt.	Kenntnisnahme
41.	5.5	RF	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Um eine zusätzliche Belastung des Lebensraums im Unteren Reusstal zu vermeiden, wird langfristig der Bahnverkehr <u>der Güterverkehr und der übergeordnete Bahnverkehr (IC, EC) in den Berg verlegt und Flüelen auf der Stammlinie umfahren während die bestehende Stammlinie die interregionalen und regionalen Züge (IR und S-Bahn) übernimmt.</u>		Wird nicht berücksichtigt. Die bestehenden Festlegungen zum weiteren Ausbau der NEAT (2. und 3. Etappe) stützen sich auf den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene und den zugrundeliegenden Variantenentscheid des Kantons Uri (2011). Der Sachplan beinhaltet die Elemente «Axentunnel» vom Felderboden/Brunnen bis in den Raum Flüelen, den Anschluss des Kantonsbahnhofs Uri aus dem Axentunnel, den «Berg lang-Tunnel» als Verbindung zwischen dem Axentunnel und dem Gottard-Basistunnel und die «Stammlinienumfahrung» von Flüelen samt Rückbau der heutigen Gleisanlagen durch die Siedlung von Flüelen und neuer Haltestelle. Dabei ist klar, dass - im wahrscheinlichen Fall einer baulich etappierten Realisierung - der Axentunnel mit Anschluss an

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
						<p>den Kantonsbahnhof und die Umfahrung von Flüelen in einer ersten Bauetappe, der Tunnel Berg lang hingegen in einer zweiten Etappe realisiert werden.</p> <p>Die Realisierung der 2. NEAT-Etappe mit der Umfahrung Flüelen muss zwingend integral erfolgen. Ein Axentunnel und Anschluss an den Kantonsbahnhof ohne Umfahrung von Flüelen wären völlig inakzeptabel, weil sie grosse Lasten für Flüelen bedeuten würde, ohne die entsprechende Verbesserung im Siedlungsgebiet längs des Seeufers zu bringen.</p> <p>Es bestehen aus heutiger Sicht keine wesentlich geänderten Verhältnisse, um von diesen bestehenden Festlegungen abzuweichen.</p>
42.	5	Z	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	<p>Mit der Variante RES wird das Ziel einer Umfahrung von Flüelen durch den Schienengüterverkehr <u>und den übergeordneten Bahnverkehr (IC, EC) auf der Stammlinie</u> verfolgt, unter Beibehaltung der direkten Anbindung an das Bahnnetz mit einer neuen Haltestelle im Gebiet Reider. <u>während die bestehende Stammlinie die Anbindung nach Norden und Süden mittels IR-Zügen und S- Bahn sicherstellt.</u></p>		<p>Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Nr. 41.</p>
43.	5	LA	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	<p>Gleichzeitig soll die Stammlinie durch Flüelen <u>mittels einer Umfahrung im Berg vom Güterverkehr sowie IC- und EC- Zügen entlastet werden.</u> für den Güterverkehr aufgehoben und mittels einer Umfahrung in den Berg verlegt werden.</p>		<p>Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Nr. 41.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
44.	5.2	A	Nr. 14 CVP Uri	Der Satz « Zwischen den Bedürfnissen des Transitverkehr und ... » sollte nicht gestrichen werden, hat weiterhin seine Gültigkeit! Der Satz « Die regelmässige Stausituation vor dem Gotthardstrassentunnel ... » sollte nicht gestrichen werden, hat weiterhin seine Gültigkeit!		Wird berücksichtigt. Gesamter Abschnitt wird etwas gekürzt, jedoch belassen.
45.	5.1	AA 5.1-2	Nr. 31 Ge- meinde Schatt- dorf	Ergänzung Beteiligte: Beteiligte: AWöv, ARE, AFU, ASTRA, BAV, Gemeinden	Gemäss kantonalem Verkehrsplan (Stand: 06.09.2018), sind die Gemeinden bei der Anpassung und Fortschreibung des Verkehrsplan beteiligt (Kap. 1.3, Festlegungen). Die Gemeinden erhalten die Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Verkehrsplans in geeigneter Weise mitzuwirken (Kap. 1.3, Erläuterungen). Die Mitwirkung der Gemeinden bei der kantonalen Verkehrsplanung soll demnach im Richtplan erwähnt sein.	Wird berücksichtigt.
46.	5.1	AA 5.1-3	Nr. 31 Ge- meinde Schatt- dorf	Einfügen zusätzlicher Abschnitt: Auf Basis der kommunalen Verkehrsrichtpläne können die Gemeinden eine Überprüfung beziehungsweise Anpassung der Planungsinstrumente der kantonalen Verkehrsplanung beantragen.	Die Abstimmung der kantonalen Verkehrsplanung mit der kommunalen Richtplanung soll nicht ausschliesslich nach dem Top-Down-Prinzip erfolgen.	Wird nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der kantonalen Planungsinstrumente ist immer dann denkbar, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dazu gehört auch die kommunale Ebene. «Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.» (Art. 2 Abs. 2 Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]). Eine spezifische Erwähnung der gegenseitigen Abstimmung der Planungsinstrumente an dieser Stelle ist nicht sinnvoll,

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
						weil dieser Grundsatz generell für alle Planungsinstrumente gilt.
47.	5.2	A 5.2	Nr. 30 Gemeinde Gurtne-len	<p>Im Richtplantext (A 5.2) steht, dass der Kanton fordert, dass die Verkehrsmanagementpläne des Bundesamtes für Strassen «ASTRA» so definiert werden, dass der Verkehr auf der Kantonsstrasse die kantonalen Bedürfnisse nicht übermässig einschränkt. Bei starkem Verkehrsaufkommen auf der A2 und bei Stau vor dem Gotthardstrassentunnel wird das Ausweichen des Transitverkehrs auf die Kantonsstrasse und deren Überlastung sowie die Belastung der Dörfer mit geeignetem Verkehrsmanagement verhindert.</p> <p>Der Gemeinderat Gurtne-len begrüsst es, dass auf diese Problematik aufmerksam gemacht wird. Er erlaubt sich jedoch gleichzeitig die Bemerkung, dass diese Problematik stetig zunimmt. Bei Stau auf der A2 ist die Verkehrsführung auf der Kantonsstrasse für die Einheimischen eine Zumutung. Die Gotthardstrasse zwischen Amsteg-Göschenen-Andermatt ist nach wie vor die Notfallachse für das Urner Oberland und das Urserntal. Dieser Punkt wird unserer Meinung an stark ausser Acht gelassen. Der Gemeinderat Gurtne-len hat mehrmals schon auf ein Gar-Fahrverbot hingewiesen und nutzen nun diese Möglichkeit nochmals. Der Stau muss sich zwingend auf der A2 abspielen und darf nicht auf die Gotthardstrasse verlagert werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Staubewirtschaftung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Verkehrsmanagementpläne (AA 5.2-4). Dabei werden diese periodisch an veränderte Verhältnisse angepasst. Siehe auch kantonaler Verkehrsplan Festlegung 6.3-4.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				Der Gemeinderat Gurtellen fordert Sie aus diesem Grund auf, diese Problematik an die Hand zu nehmen und gemeinsam mit dem ASTRA und den betroffenen Gemeinden Lösungen zu suchen.		
48.	5.2	AA 5.2-4	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Kanton Uri erarbeitet mit dem Kanton Schwyz (Federführung) in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA das Ausführungsprojekt für die A4 neue Axenstrasse, den Morschacher Tunnel, den Sisikoner Tunnel und die flankierenden Massnahmen in Sisikon und erstellt die Bauten <u>im Auftrag des Bundes.</u>		Wird nicht berücksichtigt. Projekt ist schon weit fortgeschritten. Zeitpunkt Umsetzung aufgrund laufender Rechtsverfahren noch unbekannt. Beim Projekt «A4 Neue Axenstrasse» haben sich die beiden Kantone Schwyz und Uri zu einer Bauherrengemeinschaft unter Federführung des Kantons Schwyz zusammengeschlossen. Die Oberaufsicht ist Sache des Bundesamts für Strassen (ASTRA).
49.	5.2	L	Nr. 14 CVP Uri	«Infolge absehbarer Verkehrsüberlastung der bestehenden Kreiselanlage in Flüelen und ...» Neu: «Infolge <u>bereits bestehender</u> Verkehrsüberlastung der bestehenden Kreiselanlage in Flüelen und ...»	Der Kreisel ist bereits heute überlastet!	Wird berücksichtigt. «Infolge Verkehrsüberlastung der bestehenden Kreiselanlage...»
50.	5.3	Z	Nr. 14 CVP Uri	«Die Qualität des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten.» Neu: «Die Qualität des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und der Langsamverkehr wird attraktive Rahmenbedingungen erhalten.»	Redaktionell korrigieren.	Wird berücksichtigt. «Die Qualität des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten <u>und geschaffen.</u> »
51.	5.3	Z	Nr. 19 Urner	Das Strassennetz des Kantons ist gemäss den Grundsätzen des Strassengesetzes, des kantonalen Verkehrsplans sowie der	Der Ausbau der Strassen ist nur dann zulässig, wenn es auch einen Bedarf dafür gibt.	Wird berücksichtigt.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
			Umwelt-rat UUR	Strategie Strasse zu betreiben, zu unterhalten, <u>laufend zu optimieren</u> und <u>bei Bedarf</u> auszubauen.		«...sowie der Strategie Strasse zu betreiben, zu unterhalten und <u>bei Bedarf</u> auszubauen.»
52.	5.3	Z	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	<u>Der Kanton ist verantwortlich für die Einhaltung der Grenzwerte von Schadstoff- und Lärmimmissionen und veranlasst Massnahmen, wenn diese nicht eingehalten werden.</u> Die Schadstoff- und Lärmemissionen werden reduziert und damit die Lebensqualität gesteigert.	z.T werden Immissionswerte nicht eingehalten und überschritten. Der Kanton muss diese Problemgebiete proaktiv anpacken und Massnahmen erlassen.	Kenntnisnahme Ist Bestandteil der Kapitel 4.9 Luftreinhaltung und 4.10 Lärmschutz.
53.	5.3	Z	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Die Qualität des Öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten. <u>Verbindungen erstellt.</u>	Der Langsamverkehr ist im Moment nicht attraktiv und darf nicht einfach nur erhalten bleiben.	Wird teilweise berücksichtigt. «...für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten <u>und geschaffen.</u> »
54.	5.3	Z	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Die verkehrsplanerischen Instrumente (Verkehrsplan, regionale Gesamtverkehrskonzepte, Strategien), die weitere Siedlungsentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Kantons werden <u>unter konsequenter Beachtung umweltrelevanter Aspekte</u> aufeinander abgestimmt, damit volkswirtschaftlich <u>und umweltbezogen</u> optimale Lösungen realisiert werden. Dazu gehören die Erschliessung der Seitentäler, der Unterhalt der Passstrassen und	Es sollen nicht wertvolle Landschaften für optimale Verbindungen geopfert werden.	Wird teilweise berücksichtigt. «... werden aufeinander abgestimmt, damit volkswirtschaftlich <u>unter Berücksichtigung der weiteren Interessen</u> optimale Lösungen realisiert werden <u>können.</u> »

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				die Förderung neuer Entwicklungsschwerpunkte.		
55.	5.3	Z	Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	Einschub nach dem ersten Absatz: Das Strassennetz im Talboden wird gesamthaft auf den Halbinschluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung (WOV) ausgerichtet, entlastet die Siedlungszentren vom Durchgangsverkehr und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.	Die vier im Antrag beschriebenen Elemente fassen das verkehrspolitische Ziel zur koordinierten Gesamtplanung Raum und Verkehr im Unteren Reusstal zusammen (kantonaler Verkehrsplan, Stand 06.09.2018, Kap. 3.2, Festlegung 3.2-4). Sämtliche Planungsinstrumente und Umsetzungsmassnahmen können und sollen auf diese Grundpfeiler ausgerichtet werden.	Wird berücksichtigt. Ergänzung des Vorschlags unter «Abstimmungsbedarf und Ziele» nach der Aufzählung der Gründe für die Verkehrsentslastung der Siedlungszentren.
56.	5.3	AA 5.3-3	Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	Ergänzung letzter Satz: Diese Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden mit den Anforderungen der Entwicklungsschwerpunkte und der Realisierung der NEAT abgestimmt und mit dem ASTRA koordiniert.	Die Anpassung der Verkehrsanlagen kann zu Veränderungen der Strassenhoheit führen. Die daraus entstehenden Konsequenzen (z. B. finanzielle Mehrbelastung) soll frühzeitig mit den beteiligten Akteuren geklärt werden.	Wird berücksichtigt. Diese Arbeiten werden <u>in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden</u> mit den Anforderungen der Entwicklungsschwerpunkte und der Realisierung der NEAT abgestimmt und mit dem ASTRA koordiniert.
57.	5.4	L	Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	Einschub neuer Absatz: Das regionale Busnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Halbinschluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung (WOV) ausgerichtet und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.	Eine direkte und regelmässige Anbindung des ESP Arbeitsplatzgebiets Schattdorf an den Öffentlichen Verkehr ist ein Kernanliegen der Gemeinde Schattdorf. Insbesondere sind mehrere Anschlüsse ohne Umwege direkt zum Zentralbahnhof sicherzustellen, um den ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf nachhaltig zu entwickeln. Der zusätzliche Abschnitt, welcher als Grundlage für die AA 5.4-4 dient, nimmt Bezug auf die verkehrspolitischen Ziele und fasst die Ausführungen des kantonalen Verkehrsplans und des rGVK Urner Unterland zusammen, nämlich:	Wird berücksichtigt. Das regionale Busnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Kantonsbahnhof ausgerichtet und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
					<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung Kantonsbahnhof als ÖV-Drehscheibe • Stärkung der Verlagerung des Binnenverkehrs im Agglomerationsperimeter auf den ÖV • Prüfung eines nachfrageabhängigen Ausbaus des ÖV über den typischen Angebotsstandard hinaus 	
58.	5.4	AA 5.4-1	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Kanton setzt sich für die Verbesserung, und den Ausbau <u>und die dauerhafte Auf-rechterhaltung</u> der <u>Bahn-, Bus- und Schiffsangebote</u> nach Norden (<u>Nidwalden, Luzern, Zug, Zürich</u>) und die dauerhafte Aufrechterhaltung <u>Aufrechterhaltung</u> nach Süden (<u>Gösche-nen, Andermatt, Locarno, Lugano, Mai-land</u>) ein. Diese werden zusammen mit den SBB und der SOB (ab 2020) <u>und den übrigen Leistungsträgern</u> weiter ent-wickelt. Der Kanton strebt dabei folgende Po-sitionen an: halbstündliche und soweit möglich direkte Verbindungen nach Nor-den <u>und Süden</u> sowie <u>bessere</u> Anschlüsse an die Leistungsangebote via neuem Basis-tunnel.	<p>Durch den Kantonsbahnhof und der NEAT wird die Verkehrssituation in Uri verän-dert.</p> <p>Die Aufzählung der Verkehrsträger ist un-vollständig: Sowohl nach Norden als auch nach Süden sind nebst der Bahn auch Bus- und Schiffsverbindungen vorhanden. Fer-ner sind in beiden Richtungen die Zieldesti-nationen unvollständig erfasst.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Titel der AA wird präzisiert: «Sicherung der Leistungsangebote <u>des Fernverkehrs</u> nach Norden und Süden»</p> <p>Die Abstimmungsanweisung betrifft aus-schliesslich die Leistungsangebote des Fernverkehrs.</p> <p>Die Vorgabe einer halbstündlichen Fern-verkehrsverbindung nach Süden ist nicht nachfragegerecht.</p>
59.	5.4	AA 5.4-2	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Kanton setzt sich dafür, ein dass die Anbindung ans regionale und nationale Bahn- <u>und Bus</u> netz gewährleistet bleibt.	Postauto, Tellbus, ...	Wird berücksichtigt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
60.	5.4	AA 5.4-2	Nr. 27 Ge-meinde Erstfeld	Korrektur folgender Aussage: Für den Gotthard-Basistunnel bestehen in Erstfeld ein Interventionszentrum und ein Depotstandort des Lösch- und Rettungszuges. Neu: Für den Gotthard-Basistunnel bestehen in Erstfeld ein <u>Erhaltungs-</u> und Interventionszentrum und ein Depotstandort des Lösch- und Rettungszuges.	Diese Ergänzung erachten wir als wichtig, da nicht nur der Lösch- und Rettungszug in Erstfeld stationiert ist, sondern auch diejenige Unterhaltsgruppe, welche mit den in Erstfeld stationierten Maschinen den Unterhalt des Basistunnels von Urner Seite her bewirtschaftet. Diese Arbeitsgattung beinhaltet wichtige Arbeitsplätze am Standort Erstfeld.	Wird berücksichtigt.
61.	5.4	AA 5.4-3	Nr. 30 Ge-meinde Gurntellen	Im Richtplantext (S 5.4 / 3) ist umschrieben, dass die Aufrechterhaltung des Angebots Gotthard-Bergstrecke umschrieben. Dies begrüsst der Gemeinderat Gurntellen.		Kenntnisnahme
62.	5.4	AA 5.4-4	Nr. 22 Juristische Person	Reorganisation Busnetz Hier sollte der Ausbau/Steigerung der Kapazitäten (Frequenz) der Arbeitsplatzerschliessung aufgenommen werden.	Präzisierung entsprechend des formulierten Ziels unter 5.4 öffentlicher Verkehr, Abschnitt Abstimmungsbedarf und Ziele: "Die Kapazitäten im öffentlichen Verkehr sind weiter auszubauen und nach Möglichkeit sind auch die Beförderungsgeschwindigkeiten, insbesondere auf den regionalen Buslinien, zu erhöhen."; sowie 2.3 Siedlung, Abschnitt 2.3-2: Wirtschaftsstandorte, Entwicklungsschwerpunkte sind grossflächige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten.	Wird nicht berücksichtigt. Die Angebotsgrundsätze ergeben sich aus den Festlegungen Nr. 5.3-1 und 5.3-2 des kantonalen Verkehrsplans.
63.	5.4	AA 5.4-5	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Schienenerschliessung des zentralen Alpenraums mit verbesserten Knotenpunkten in <u>Silenen/Amsteg, Wassen</u> , Göschenen und Andermatt.	Es ist zu prüfen, ob die Gemeinden zwischen Erstfeld und Göschenen mit Bussen, der bestehenden Bergstrecke oder durch dessen Kombination verbunden sind.	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Nr. 67.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
64.	5.4	AA 5.4-5	Nr. 13 Juristische Person	Die Auflistung der am Projekt Beteiligten ist mit dem Bundesamt für Kultur zu ergänzen.	Bei den Arbeiten am Richtplan ist in Fragen des UNESCO Weltkulturerbes auch das BAK als Bundesamt, das die Eingabe bei der UNESCO tätigen wird, frühzeitig einzu-beziehen.	Wird berücksichtigt.
65.	5.4	AA 5.4-5	Nr. 13 Juristische Person	Bei den Arbeiten am Richtplan ist in Fragen des UNESCO Weltkulturerbes auch das BAK als Bundesamt, das die Eingabe bei der UNESCO tätigen wird, frühzeitig einzu-beziehen.	Die geplante Eingabe als UNESCO Kulturerbe ist als Festsetzung eingestuft. Gemäss Art 5 Abs 2 lit. a ist festgelegt, dass mit einer Festsetzung die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Die Erläuterungen (5.4.II) und Objektblatt enthalten keine Informationen, welche Arbeiten schon erledigt wurden, welche Arbeiten wann und wie realisiert werden. Teil einer Festsetzung ist beispielsweise die Abstimmung mit Nachbarkantonen, das heisst im konkreten Fall mit dem Kanton Tessin.	Kenntnisnahme
66.	5.4	RF 5.4-5	Nr. 13 Juristische Person	Der fünfte Punkt ist wie folgt zu ändern: Geplante Eingabe der „ <u>Gotthard-Bergstrecke</u> “ Verkehrswege Gotthard als UNESCO Weltkulturerbe (nicht vor 2025).	In Erfüllung des Postulates 12.3521, Baumann vom 14. Juni 2012 hiess der Bundesrat am 8. Okt. 2014 folgendes gut: Die Verkehrslandschaft Gotthard hat nicht die Qualität als UNESCO Weltkulturerbe eingeschrieben zu werden. Es braucht eine Konzentration auf die Gotthard-Bergstrecke.	Wird berücksichtigt. Keine Zeitangabe.
67.	5.4	Z	Nr. 4 Gemeinde Wassen	Bezüglich der Aufrechterhaltung des Angebots Gotthard-Bergstrecke ist die folgende durchgestrichene Zielsetzung nach wie vor als Ziel vermerkt zu belassen: „Die Funktion der zurzeit nicht betriebenen Stationen Silenen/Amsteg, Gurnellen	Für das Obere Reusstal/Urner Oberland ist es wichtig, dass nach wie vor an der Chance des Weiterbetriebs der Gotthard-Bergstrecke mit allen Varianten und Möglichkeiten festgehalten wird. Insbesondere ist das Festhalten an einer Prüfung, wenn nicht sogar einer Anerkennung der Funktion der wie erwähnt zurzeit	Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinden zwischen Erstfeld und Göschenen werden zurzeit durch den Bus erschlossen. Dieses stündliche Busangebot ermöglicht sowohl die Feinverteilung im oberen Reusstal wie auch die Anbindung an die Bahnverkehrsleistungen in Erstfeld und Göschenen. Die Buslinie ermöglicht

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				und Wassen wird im Rahmen des Betriebs-konzepts zur Gotthard-Bergstrecke ge-prüft.“	<p>nicht betriebenen Stationen, im Hinblick auf einen neuen Betreiber der Gotthard-Bergstrecke, namentlich der SOB, die im Richtplan bereits miteinbezogen wird, unabdingbar für das Obere Reusstal.</p> <p>Das Obere Reusstal/Urner Oberland wird im Richtplan sehr stiefmütterlich behan-delt, wenn nicht sogar ausgeblendet! Mit diesem geradezu bescheidenen Antrag nach Berücksichtigung eines wichtigen ver-kehrstechnischen Aspektes möchten wir es nachdrücklich in Erinnerung rufen.</p>	<p>zudem eine direkte Verbindung ins Zent-rum von und nach Altdorf. Die zusätzliche Bahnverbindung mit Halten auf der Gott-hard Bergstrecke hätte keine Feinvertei-lung in den Dörfern und würde zusätzliche Busleistungen erfordern.</p> <p>Eine Wiederinbetriebnahme der Bahnhöfe wäre mit umfangreichen infrastrukturellen Massnahmen in den Bahnhöfen verbun-den (z.B. Umsetzung Behindertengleich-stellungsgesetz). Eine Mitfinanzierung durch den Bund ist aus heutiger Sicht auf-grund des ungenügenden Kosten-Nutzen-verhältnisses kaum realistisch. Zudem müsste parallel zu einem Bahnbetrieb die Buserschliessung als Feinverteilung trotz-dem aufrechterhalten werden. Der Bund würde ein Parallelverkehr aufgrund der Nachfrage und Kosten/Nutzenverhältnis-ses eine zusätzliche Verkehrsverbindung nicht mitfinanzieren. Insgesamt ist die Lö-sung nicht verhältnismässig.</p>
68.	5.4	Z	Nr. 29 Ge-meinde Silenen	Die Entwicklungsschwerpunkte in Altdorf (ESP UT), Schattdorf (Arbeitsplatzgebiet) Erstfeld (Interventionszent-rum) und im Urserntal (Tourismusresort Andermatt) sind zwingend auf gute Bahnverbindungen angewiesen. <u>Ebenfalls ist der ESP Grund besser ans Busnetz anzubinden.</u> Die Kapa-zitäten im öffentlichen Verkehr sind weiter auszubauen	Der Entwicklungsschwerpunkt Grund ist nicht enthalten. Auf Grund der heutigen Entwicklung ist es zwingen notwendig, dass die Anbindung des ESP Grund verbes-sert wird.	Wird nicht berücksichtigt. Der ESP Grund ist über die bestehende Buslinie bereits erschlossen. Das Buskon-zept 2022 sieht ein Angebotsausbau be-reits vor. Zudem ergeben sich die Ange-botsgrundsätze für die regionale ÖV-Er-schliessung aus dem kantonalen Verkehrs-plan (siehe Festlegung 5.3-1, 5.3-2 kanto-naler Verkehrsplan).
69.	5.5	AA 5.5-1	Nr. 19 Urner	Die Umfahrung von Flüelen. auf der Stammlinie mit einer Haltestelle im Gebiet Reider.		Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Nr. 41.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
			Umwelt-rat UUR			
70.		RK	Nr. 21 Korporation Uri	Standort des Unterwerks nicht auf Landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. AA 5.5-1)	Genügend Flächen der SBB in Flüelen (TEKA), Altdorf, (vis à vis Bahnhof, Baldini etc.)	Kenntnisnahme Bei der abschliessenden Standortwahl und Umsetzung eines neuen Unterwerks müssen verschiedene Interessen berücksichtigt und abgewogen werden können. Dazu hört auch die grösstmögliche Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das aktuelle Umsetzungsprojekt der SBB sieht vor, das neue Unterwerk auf bestehendem Bahnareal zu realisieren. Dazu werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangiert.
71.	5.5	AA 5.5-2	Nr. 14 CVP Uri	Dritte Bauetappe NEAT – Abschnitt Uri, Streichung der AA Der Kanton schafft die Voraussetzungen für die Realisierung des Verbindungstunnels «Berglang» zwischen dem Abschnitt Axen und dem Gotthardbasistunnel als Langfristoption. Dazu werden die notwendigen Stellen für die Zwischenangriffe für den späteren Bau des Verbindungstunnels gesichert.	Dieser Punkt soll nicht weiter verfolgt werden! Mit der Realisierung einer NEAT „Berglang“ gefährden wir den Kantonsbahnhof und damit die wichtigen IC und IR Halte. Die geplanten Investitionen seitens Kanton, Gemeinde Altdorf und UKB würden in Frage gestellt.	Wird nicht berücksichtigt. Die Massnahme soll als langfristige Option erhalten bleiben. Der Anschluss an den Kantonsbahnhof bleibt sichergestellt und ist im Sachplan vorgesehen. Die wahrscheinlichen Realisierungszeitpunkte und -wahrscheinlichkeiten sind allerdings bei der Überprüfung der Haltung des Kantons Uri miteinzubeziehen (siehe auch Festlegung 3.2-3 kantonaler Verkehrsplan). Siehe auch Nr. 41.
72.	5.6	A	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der kantonale Wanderwegplan bezeichnet für das Freizeitnetz des Fussverkehrs die Haupt- und Nebenwanderwege gemäss dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz. Die Wanderwege sind für Uri touristis-	Wander- und Bikewege sind nicht Bestandteil von Verkehrsplänen. Auf dessen Erwähnung soll aus Korrektheit verzichtet werden. Falls nötig sollen diese Erwähnung an anderer Stelle finden. Zudem wäre hierbei der Beizug aller Interessengruppen	Wird nicht berücksichtigt. Abschnitt beinhaltet Beschreibung der Ausgangslage. Gemäss KFWG sind Fuss- und Wanderwegpläne zu erarbeiten und

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				tisch von grosser Bedeutung. Der Mountainbikesport besitzt ein grosses touristisches Potenzial. Ein mit dem Wandern vergleichbares Wegnetz fehlt heute. Gleichzeitig besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Wandern und dem Schutz der Wildtiere.	(v.a. auch Naturschutzorganisationen) zwingend.	dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Wanderwege sind Bestandteile des Langsamverkehrs.
73.	5.6	A	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Mountainbikesport besitzt ein grosses touristisches Potenzial.	Potenzial wird nirgends aufgezeigt und ist aus der Luft gegriffen. Eine Erwähnung im Richtplan ist nicht angebracht.	Wird nicht berücksichtigt. Thematik ist raumrelevant und deshalb im Richtplan angebracht.
74.	5.6	LA	Nr. 3 SP Uri	Auf die Unterscheidung zwischen kantonalem und kommunalem Velowegnetz soll verzichtet werden, die entsprechenden neuen Absätze sollen gestrichen werden: «Im Verkehrsplan werden die kantonalen Velorouten festgelegt und die Grundsätze für die Massnahmenplanung definiert.» und «Die Gemeinden legen die kommunalen Velorouten fest und stellen sicher, dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.»	Diese Unterscheidung hat zwar im Strassengesetz eine rechtliche Grundlage, ist aber für den kleinen Siedlungsraum des unteren Urner Reusstals (wo der Veloverkehr sein grösstes Potenzial hat) nicht sinnvoll. Im Richtplan soll daher auf die Erwähnung verzichtet werden. Vielmehr ist (ausserhalb der Richtplananpassung) anzustreben, dass das Strassengesetz mittelfristig angepasst wird. Damit kann ein integrales Velowegnetz entwickelt werden, das für die Gemeinden und den Kanton verbindlich ist. Dieser Gedanke eines gemeinsamen Velowegnetzes ist übrigens mit dem neuen Abschnitt unter den Abstimmungsanweisungen 5.6-1 erfreulicherweise auch im Richtplan enthalten: «Der Kanton erstellt unter Einbezug der Gemeinden einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton.»	Wird nicht berücksichtigt. Die Unterteilung ergibt sich aus den Grundlagen des rGVK und des kantonalen Verkehrsplans. Der Kanton plant das kantonale Veloroutennetz. Dabei werden die aus kantonaler bzw. überkommunaler Sicht relevanten Wunschlinien des Alltagsverkehrs (Arbeit, Bildung, Versorgung, Naherholung) sichergestellt. Die Gemeinden ergänzen dieses Netz entsprechend der für die Gemeinden wesentlichen Ziele (z.B. Schulen, Spielplätze, Einkauf). Der in AA 5.6-1 erwähnte Plan der Radwege umfasst nicht die Velorouten, sondern die Umsetzung der Velorouten soweit diese auf separaten Radwegen geführt werden.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
75.	5.6	AA 5.6-1	Nr. 14 CVP Uri	<p>Zum Velo- und Fusswegnetz: «Aufwertung der Radwegverbindungen zwischen dem Zentrum und dem Bahnhof Altdorf mit den umliegenden Gemeinden mit Verbindung Richtung Seedorf und zusätzliche Querung des Schächen, zwischen Erstfeld und Schattdorf, entlang dem Reussdelta und im Urserntal zwischen Andermatt und Realp.»</p> <p>Neu: «Aufwertung <u>und Fertigstellung</u> der Radwegverbindungen zwischen dem Zentrum und dem Bahnhof Altdorf mit den umliegenden Gemeinden mit Verbindung Richtung Seedorf und zusätzliche Querung des Schächen (<u>koordiniert mit der WOV</u>), zwischen Erstfeld und Schattdorf (<u>Schliessung Verbindungslücken</u>), entlang dem Reussdelta und im Urserntal zwischen Andermatt und Realp.»</p>	Das Velo- und Fusswegnetz muss zwingend fertig gestellt werden. Verbindungslücken zwischen Erstfeld und Schattdorf müssen geschlossen werden. Die Querung Schächen muss gleichzeitig mit der WOV erstellt werden.	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Neu: «Aufwertung <u>und Fertigstellung</u> der Radwegverbindungen ...»</p> <p>Die Querung des Schächen ist nicht abhängig von der WOV sondern von der Arealnutzung durch die Ruag (Störfallkonflikt). Der Realisierungszeitpunkt der Querung des Schächen kann deshalb noch nicht präzisiert werden.</p>
76.	5.6	AA 5.6-1	Nr. 19 Urner Umwelt- rat UUR	Optimale Vernetzung des Langsamverkehrs in <u>und zwischen</u> den Gemeinden.		Wird berücksichtigt.
77.	5.6	AA 5.6-1	Nr. 29 Ge- meinde Silenen	Die Velorouten entlang der Reuss sind beidseitig auf denselben Ausbaustandard auszubauen wie im Unteren Reusstal.	Die Verbindungen zwischen Erstfeld und Amsteg weisen an diversen Stellen Engpässe auf.	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>«Aufwertung der Radwegverbindungen..., <u>zwischen Amsteg</u>, Erstfeld und Schattdorf, entlang...»</p> <p>Umfang und Ausbaustandart ergeben sich auf der Grundlage des Veloroutennetzes gemäss kantonalem Verkehrsplan aus dem Plan der Radwege bzw. den einzelnen Massnahmenprojekten.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
78.	5.6	AA 5.6-1 und 5.6-5	Nr. 30 Ge-meinde Gurtne-len	Der Gemeinderat Gurtne-len begrüsst neue Bikewege, insbesondere Nebenbike-wege, nicht resp. lehnt sie ab.	Da im Richtplan nur umschrieben ist, dass es diese gibt, verzichten wir in dieser Stellungnahme näher auf die Thematik einzu-gehen.	Kenntnisnahme
79.	5.6	AA 5.6-3	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Bei der Routenwahl werden das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, die Interessen <u>der Alpwirtschaft</u> , des Wildtier-, Natur- und Landschaftschutzes aber auch die touristischen Interessen angemessen berücksichtigt.	Bei Bikerouten sind oft die Zaundurch-gänge problematisch.	Wird berücksichtigt.
80.	5.6	AA 5.6-3	Nr. 24 Bauern-verband Uri	Das aus Haupt- und Nebenwegen für die Mountainbiker bestehende Bikewegnetz wird vom Kanton unter Einbezug der Ge-meinden, <u>Strassen- und Wegeigentümer</u> laufend überprüft und bei Bedarf ange-passt.	Die Strassen- und Wegeigentümer sind von Anfang an auch immer mit einzubeziehen, diese haben Anrecht bei einem Projekt von Beginn an mitreden zu können.	Wird berücksichtigt.
81.	5.6	AA 5.6-3	Nr. 29 Ge-meinde Silenen	«...aber auch die touristischen Interessen angemessen berücksichtigt.»	Auf den Streckenabschnitten zwischen Erstfeld und Amsteg sind auf beiden Seiten der Reuss Engpässe vorhanden, die nicht den touristischen Interessen entsprechen. Zudem ist vor allem im Abschnitt zwischen dem Bruusttalbach und Plattentalbach ein Sicherheitsrisiko auf dem Bikewegnetz er-kenubar.	Kenntnisnahme
82.	5.6	AA 5.6-4	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Dabei werden neue Bikeanlagen überkom-munal koordiniert und sowohl mit den vor-handenen Schutzinteressen (<u>Alp-und Land-wirtschaftswirtschaft</u> , Forst, Wildtiere, Landschaft etc.) wie auch mit den übrigen Tourismusinfrastrukturen, insbesondere den Seilbahnen, abgestimmt.	Zaundurchgänge, Störung der Weidetiere.	Wird berücksichtigt. «Dabei werden neue Bikeanlagen über-kommunal koordiniert und sowohl mit den vorhandenen Schutzinteressen (Forst-, <u>Land- und Alpwirtschaft</u> , Wildtiere, Land-schaft etc.) ... »

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
83.	5.6	AA 5.6-4	Nr. 24 Bauernverband Uri	Dabei werden neue Bikanlagen überkommunal koordiniert und sowohl mit den vorhandenen Schutzinteressen (Forst- <u>Land- und Alpwirtschaft</u> , Wildtiere, Landschaft etc.) wie auch mit den übrigen Tourismusinfrastrukturen, insbesondere den Seilbahnen, abgestimmt. <u>Der Kanton regelt die Benutzerrechte, die Entschädigungen sowie die Haftungen einheitlich für sämtliche Bikewege (Neben- Hauptbikewege usw.). Dabei sind die entsprechenden Strasseneigentümer mit einzubeziehen.</u>	Oft führen Bikewege durch Sömmerungs- oder Landwirtschaftsgebiete. Nebst dem Flächenbedarf verursachen solche Bikewege dem Bewirtschafter oft zusätzliche Aufwendungen, welche entschädigt werden müssen. Ebenfalls müssen Haftungsfragen vom Kanton sauber dargestellt werden, damit unangenehme Folgen bei einem Schadenereignis verhindert werden können. Die Land- und Alpwirtschaft ist immer miteinzubeziehen, wenn das entsprechende Projekt innerhalb der LN-Flächen oder dem Sömmerungsgebiet liegt.	Wird teilweise berücksichtigt. Siehe Nr. 82. Die Ergänzung zu Benutzerrechten, Entschädigung und Haftung kann nicht in den Richtplan aufgenommen werden. Diese Fragen ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen (OR, Fuss- und Wanderweggesetz usw.) und sind z.B. im Falle eines Schadens stark einzelfallabhängig (z.B. Verschuldens-, Tierhalter- oder Werkzeugeigentümerhaftung).
84.	5.6	L	Nr. 14 CVP Uri	«Die Gemeinden legen die kommunalen Velorouten fest und stellen sicher, dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.» Neu: «Der Kanton unterstützt und koordiniert zusammen mit den Gemeinden das Festlegen der kommunalen Velorouten und stellt sicher, dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.»	Der Kanton muss zwingend beim Festlegen der kommunalen Velorouten die Gemeinden begleiten.	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe auch Nr. 74.
85.	5.6	L	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Folgende Abschnitte Streichen: «... aber auch die Haupt- und Nebenwege für das Mountainbiken » « Für den Mountainbikesport wird im Bike-wegplan ein Bikeroutennetz mit Haupt- und Nebenbikewegen festgelegt. » « Für das Urserntal wird ein Mountainbike-Konzept erarbeitet, um die sich bie tenden »	Zuerst Abwarten des Bikegesetzes. Zudem wäre hierbei der Beizug aller Interessengruppen (v.a. auch Naturschutzorganisationen) zwingend.	Wird nicht berücksichtigt. Der Entwurf der Änderung des Fuss- und Wanderweggesetzes mit gesetzlichen Grundlagen für das Biken befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Dabei regelt die Gesetzesänderung im Wesentlichen die Begriffe, die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung und Finanzierung von Bikewegen. Dagegen umfassen

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				Marktchancen zu nutzen. Zur Nutzung der touristischen Marktchancen und als Grundlage für die Realisierung spezifischer Bikeanlagen können regionale Bike-Masterpläne erarbeitet werden. Diese stimmen die touristischen und sportlichen Interessen neuer Bikeanlagen mit weiteren Interessen ab.»		die Festlegungen des kantonalen Richtplans unabhängig davon die Planungsinstrumente (z.B. regionale Bike-Masterpläne, Umsetzung in der Nutzungsplanung) und die notwendige Abstimmung der raumrelevanten Interessen bei der Abstimmung und Festlegung von Bikerouten.
86.	5.6	L	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Im Siedlungsgebiet des Unteren Reusstals werden Langsamverkehrswege zur Verfügung gestellt, welche die Siedlungsgebiete, die Arbeitsplätze und die öffentlichen Anlagen wenn möglich abseits der durch den motorisierten Individualverkehr belasteten Strassen direkt miteinander verbinden. <u>Wenn dies nicht möglich ist, werden Langsamverkehrswege entlang der bestehenden Strassen eingerichtet oder ein Trottoir und Velostreifen auf der (Kern-) Fahrbahn markiert.</u>		Wird nicht berücksichtigt. Die beantragte Ergänzung umfasst konkrete Umsetzungsgrundsätze. Die Planung und Umsetzung der Massnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen in den Festlegungen 8.2, 8.3-1, 8.5-2 bis 8.5-4 des kantonalen Verkehrsplans.
87.	5.6	Z	Nr. 31 Gemeinde Schatt-dorf	Streichen des vierten Satzes im ersten Abschnitt: Es gilt, flächendeckend geeigneten Verbindungen zu suchen. durch folgenden Satz ersetzen: Das Langsamverkehrsnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Kantonsbahnhof und Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet.	Dieselben Grundsätze wie beim MIV und ÖV sollen auch beim LV gelten (vgl. Anträge zu Kap. 5.3 und 5.4)	Wird berücksichtigt. «Das Langsamverkehrsnetz im Talboden wird insbesondere auf den Kantonsbahnhof, die wesentlichen Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete sowie wichtige öffentliche Institutionen ausgerichtet.»

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
88.	5.6	L	Nr. 31 Ge-meinde Schatt-dorf	Änderung des dritten Abschnittes: Die Gemeinden legen die kommunalen Velorouten fest und stellen sicher <u>tragen dazu bei</u> , dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.	Gemäss der Formulierung im Richtplanentwurf stellen die Gemeinden sicher, dass mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht. Die Gesamtverantwortung für das Velonetz liegt also bei den Gemeinden. Ein zweckmässiges und engmaschiges – bestehend aus kantonalen und kommunalen Velorouten – ist nach Ansicht der Gemeinde eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.	Wird berücksichtigt.
89.	5.6	L	Nr. 31 Ge-meinde Schatt-dorf	Anpassung Abschnitt 2 und 3: Velorouten durch Langsamverkehrswege ersetzen	Die Lösungsansätze sollen allgemein gefasst sein. Langsamverkehrswege beinhalten demnach Velo- und Fussgängerrouren.	Wird nicht berücksichtigt. Die bestehenden Aussagen beziehen sich explizit auf den Veloverkehr. Die Grundsätze zum Fussverkehr ergeben sich aus dem Kapitel 8.6 und 8.7 des kantonalen Verkehrsplans. Fusswegverbindungen innerhalb der Siedlungsgebiete sind gestützt auf das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz vorwiegend Aufgabe der Gemeinden.
90.	5.8	AA 5.8-2	Nr. 28 Ge-meinde Ander-matt	«... <u>Auf einen zivilen Helikopterlandeplatz im Zusammenhang mit dem Resort in Andermatt wird verzichtet.</u> Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort <u>sowie Andermatt</u> wird seitens Kanton Uri nicht unterstützt.		Wird nicht berücksichtigt. Die Realisierung eines zivilen Heliports würde eine Anpassung des «Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)» des Bundes, eine Grundlage im kantonalen Richtplan Kapitel 5.8 und in der kommunalen Nutzungsplanung erfordern. In AA 8.2-4 des kantonalen Richtplans ist zum Tourismusresort Andermatt bereits verbindlich festgehalten, dass der militärische Heliport nicht für zivile Zwecke genutzt werden darf. Dies vor dem Hintergrund, dass die


Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
						<p>Erschliessung mit einem zivil genutzten Helikopterlandeplatz im Urserental nicht gewünscht wird.</p> <p>An diesem Grundsatz wird festgehalten. Eine zusätzliche Erwähnung im Kapitel 5.8 ist aber nicht notwendig.</p>
91.	5.8	L und AA 5.8-1	Nr. 27 Gemeinde Erstfeld	<p>Die Formulierungen unter Ziffer 5.8 (Lösungsansätze) und 5.8-1 (Abstimmungsanweisungen) können aus Sicht der Gemeinde akzeptiert werden, da in der Nutzungsplanung die Vorgaben des Richtplans betreffend ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld - soweit sie aktuell relevant sind - bereits berücksichtigt wurden. Bei einer späteren Revision der Nutzungsplanung muss die weitere Ausdehnung der Gebiete mit Hindernisbegrenzung überprüft werden. Anzumerken ist, dass die Hindernisbegrenzungen bereits heute bei den Baubewilligungsverfahren durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) überprüft resp. von der Baukommission als Auflage in der Baubewilligung verfügt werden.</p>		Kenntnisnahme
92.	5.8	L und AA 5.8-1	Nr. 27 Gemeinde Erstfeld	<p>Eine Frage bezüglich des «Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 28. Juni 2017 / Objektblatt Heliport Erstfeld / Feststellungen»: Im Abschnitt «Natur- und Landschaftsschutz» steht geschrieben: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Lead liegt bei der Flugplatzbetreiberin. Entsprechend unseres Wissens besteht noch kein entsprechendes Konzept. Wir empfehlen der Gemeinde, sich direkt bei der Flugplatzbetreiberin nach dem Stand zu informieren.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				legt in Absprache mit der Gemeinde Erstfeld und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen. Diese Abmachung ist vor 1,5 Jahren festgehalten worden. Der Gemeinderat möchte sich deshalb gerne über den Stand der Umsetzung informieren.		
93.	6	L	Nr. 29 Gemeinde Silenen	Die Lösungsansätze dürfen nicht zu streng definiert werden. Die Bevölkerung in den betroffenen Regionen muss unterstützt werden.	Es ist absolut wichtig, dass die Bevölkerung die geschützten Bereiche unterhalten und pflegen kann. Die Infrastruktur muss dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.	Kenntnisnahme
94.	6.1	A	Nr. 21 Korporation Uri	Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotopie aufgrund einer intensiven touristischen Nutzung und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden. Und durch eine zukünftige intensivere landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden können	Viele Biotopie sind gerade wegen der langjährigen land- und alpwirtschaftlichen Nutzung heute wertvoll. Es braucht keine verschärften Schutzmassnahmen. Es muss nur gesichert werden, dass die Nutzung nicht verändert oder intensiviert wird.	Wird teilweise berücksichtigt. Die Aussage ist richtig, dass viele Biotopie gerade wegen der langjährigen land- und alpwirtschaftlichen Nutzung heute wertvoll sind. Es gibt aber auch Beispiele wo die intensive landwirtschaftliche Nutzung Biotopie beeinträchtigt. Die Ausgangslage wird präzisiert: «...touristischen Nutzung und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Düngung von wertvollen Trockenwiesen und Moorbiotopie) beeinträchtigt werden ... »
95.	6.1	AA 6.1-9	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Kanton überprüft seine Durchlässigkeit für Wildtiere und erstellt ein Konzept für Wildtierkorridore von regionaler und lokaler Bedeutung.		Wird nicht berücksichtigt. Die überregionalen Wildtierkorridore sind durch die Wanderrouten gegeben und bekannt. Es müssen keine zusätzlichen ge-

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				Querungen: Gebiet Altdorf, Schattdorf, Bürglen		schaffen werden, sondern die bestehenden erhalten und teilweise aufgewertet werden.
96.	6.1	AA 6.1-2	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Landschaftsschutzgebiete LSG und Alpine Ruhezone: Diese werden ausdrücklich begrüsst. Das LSG Winterhorn sei als Zwischenergebnis einzutragen, die Ruhezone Furka/Rossmettlen ebenfalls.	<p>Das LSG Winterhorn ist integraler Bestandteil des UVB zur Erweiterung der Ski-Infrastrukturanlagen im Urserental. Während diese bald in Betrieb genommen werden, macht der Kanton bei seinem Versprechen, am Winterhorn als Ausgleich ein LSG zu errichten, nicht vorwärts. Dies ist nicht akzeptabel. Das LSG sei zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Skiarena in Kraft zu setzen. Daher muss es statt weiterhin nur als «Vororientierung» als «Zwischenergebnis» im Richtplan erscheinen.</p> <p>Die Alpine Ruhezone Furka/Rossmettlen ist unseres Wissens als Kompensation zum Bikekonzept Ursern geplant. Während das Bikekonzept festgesetzt wird, soll die Alpine Ruhezone nur als Vororientierung festgeschrieben werden. Dies ist sehr stossend. Die Ruhezone war Bestandteil der Vernehmlassung und ist daher bekannt. Sie ist mind. als «Zwischenergebnis» einzutragen und deren Inkraftsetzung hat zeitgleich mit der Umsetzung des Bikeplans Ursern zu erfolgen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Umsetzung der alpinen Ruhezone Furka/Rossmettlen bestehen erst generelle Vorstellungen die dem Koordinationsstand «Vororientierung» entsprechen. Die Festlegung zum LSG Winterhorn wurde mit der letzten Richtplananpassung (Genehmigung Bund 24. Mai 2017) in den Richtplan aufgenommen. Eine Überprüfung und Anpassung rechtfertigt sich aufgrund der Planbeständigkeit nicht. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die konkrete Umsetzung zusammen mit der Gemeinde Hospental aktiv vorangetrieben wird.</p>
97.	6.1	AA 6.1-2	Nr. 21 Korporation Uri	Die den Landschaften angepasste <u>und zeitgemässe</u> land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener, <u>zeitgemäs-</u>	<p>Effizientere (nicht intensivere) Nutzungsmethoden und Infrastrukturen müssen möglich bleiben.</p> <p>Ebenfalls müssen zweckdienliche Bauten erstellt werden können, ohne unverhältnismässige Vorgaben und Kosten.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>«Zeitgemäss» wird ergänzt. Interessenabwägung ist grundsätzlich immer vorzunehmen, braucht nicht speziell erwähnt zu werden.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				<u>ser</u> Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. <u>Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.</u>	Das gilt auch für alpine Ruhezone	
98.	6.1	AA 6.1-2	Nr. 24 Bauernverband Uri	Hochgebirgslandschaften mit besonderen Qualitäten der Ruhe für Mensch und Tier (alpine Ruhezone) werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. <u>Bauten und Anlagen, die für Wald- und Landwirtschaftliche Nutzungen dienen, sind davon ausgenommen.</u>	Hochgebirgslandschaften dürfen Bauten und Anlagen für den land- und alpwirtschaftlichen Zweck nicht verbieten. Die landwirtschaftliche Nutzung solcher Gebiete, schmälert die Hochgebirgslandschaft keinesfalls. Ganz im Gegenteil, dank einer angepassten, und standortgerechten Nutzung bleiben unsere gepflegten Gebiete offen und die ökologische Vielfalt bleibt bestehen. Auch wenn die bis anhin vorgesehenen Hochgebirgslandschaften sehr abgelegen liegen, kann es immer wieder zu Bauvorhaben kommen (Schutzhütte für Älpler, Materiallager, Futterplätze für Herdenschutzhunde usw.).	Wird berücksichtigt. «... werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. <u>Im Rahmen des geltenden Rechts möglich bleiben Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung.</u> »
99.	6.1	AA 6.1-2	Nr. 29 Gemeinde Silenen	...gelten erhöhte Anforderungen. Die Entwicklung der Bevölkerung und der Infrastruktur darf in diesen Gebieten jedoch nicht behindert werden. Der Schutz, die Pflege...	Damit die Landschaftsschutzgebiete funktionieren, muss die Bevölkerung vor Ort sein und die Gebiete pflegen und unterhalten können. Das bedingt, dass die Infrastruktur ebenfalls an den heutigen Bedürfnissen angepasst werden muss. Die Bevölkerung muss sich ebenfalls entwickeln können.	Wird nicht berücksichtigt. Anpassung von Infrastrukturen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, erhöhte Anforderungen sind gerechtfertigt.
100.	6.1	AA 6.1-3	Nr. 29 Gemeinde Silenen	Die Umsetzung des BLN-Inventars ist laufend zu überdenken und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.	Seit der Inkraftsetzung der Schutzverordnung haben sich die Rahmenbedingungen und die Bedürfnisse der Bevölkerung verändert. Durch die Bundesvorgaben Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
					werden die Möglichkeiten der raumplane-rischen Gestaltung für die Gemeinden heutzutage stark reduziert und einge-schränkt. Dieser veränderten Ausgangslage ist bei der Umsetzung der Schutzverord-nung die nötige Beachtung zu schenken.	
101.	6.1	AA 6.1-7	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Abstimmung mit eidgenössischen Jagd-banngebieten Dabei nimmt er eine frühzeitige Interes-senabwägung mit anderen Nutzungsinter-essen, insbesondere mit Freizeit- und Er-holungsnutzungen, <u>alpwirtschaftlicher Nutzung</u> , Erschliessungsplanungen und De-ponie- und Abbauvorhaben vor und koor-diniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.	Alpwirtschaft soll in eidgenössischen Bann-gebieten nicht unnötig erschwert werden. Deshalb eine frühzeitige Interessenabwä-gung	Wird berücksichtigt. «..., insbesondere Freizeit- und Erholungs-nutzungen, <u>alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen</u> , ... »
102.	6.1	AA 6.1-9	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore: ... <u>...und überprüft die Notwendigkeit von neuen überregionalen Wildtierkorridoren.</u> <u>Beteiligte: BAFU, AFU, Astra, USOs</u>		Wird nicht berücksichtigt. Die überregionalen Wildtierkorridore sind durch die Wanderrouten gegeben und be-kannt. Es müssen keine zusätzlichen ge-schaffen werden, sondern die bestehen-den erhalten und teilweise aufgewertet werden.
103.	6.1	AA 6.1-9	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Wildkorridore Fätsch Urnerboden?		Der Wildkorridor am Fätschbach dient der Längswanderung in Ost-Westrichtung Richtung Glarus. Es sind dafür keine zu-sätzlichen Massnahmen notwendig.
104.	6.1		Nr. 23 Baumeis-terver-band Uri	Wie eine Informationsveranstaltung zeigte, ist ein grosser Teil der Urner Bevölkerung gegen einen National- bzw. Naturpark im Kanton Uri. Deshalb müsste dieser nicht		Wird nicht berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
				mehr weiterverfolgt und aus dem Richtplan gestrichen werden.		und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.
105.	6.2	RK	Nr. 31 Gemeinde Schattdorf	<p>Die Fruchtfolgefläche im Gebiet «Ried» (~ 1.4 ha) soll aufgehoben und aus dem FFF-Inventar entlassen werden.</p> 	<p>Das aktuelle FFF-Inventar im Kanton Uri beträgt 269 ha (Bericht zur Richtplananpassung 2018, Seite 13). Durch Bodenverbesserungsmassnahmen abzüglich einer Bereinigung mit der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung haben die Fruchtfolgeflächen um rund 7 ha zugenommen und sind rund 9 ha grösser, als im Sachplan Fruchtfolgeflächen vorgegeben.</p> <p>Im Siedlungsgebiet von Schattdorf liegen insgesamt drei Fruchtfolgeflächen. Die Flächen in den Gebieten Steiner matt und Rüttenen sollen und können aufgrund des Siedlungsleitbildes der Gemeinde Schattdorf mittel- bis langfristig bestehen bleiben, sofern sie der übergeordneten Gesetzgebung mit den Zielen der inneren Verdichtung nicht widersprechen. Durch die rückwärtige Erschliessung, welche zurzeit im Rahmen des Entwicklungskonzeptes ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf erarbeitet wird, liegt die FFF im Gebiet Ried im kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterungsgebiet.</p> <p>Im Bewusstsein einer umfassenden Interessenabwägung begründet die Gemeinde Schattdorf ihren Antrag folgendermassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gesamtfläche der Fruchtfolgeflächen nimmt auch mit der Entlassung der FFF im Gebiet Ried zu, die Sicherung der FFF ist somit sichergestellt. 	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt muss an den bestehenden Fruchtfolgeflächen festgehalten werden. Diese stützten sich auf eine einheitliche Bodenkartierung und wurde mit der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2012 im Richtplan gesichert. Nach Vorliegen des sich zurzeit in Revision befindlichen Sachplans FFF des Bundes und einer aktuellen, einheitlichen Bodenkartierung entsprechend den Anforderungen des Sachplans FFF wird eine Gesamtüberprüfung der FFF im Kanton vorgenommen.</p> <p>Allenfalls erfolgt bereits vorher, nach Abschluss der Folgebewirtschaftung Rekultivierung Alptransit (ca. 2020-21), eine FFF-Bereinigung innerhalb des Alptransit-Perimeters. Dabei wird auch die vorliegende Fläche, soweit sie Bestandteil des Alptransit-Perimeters war, miteinbezogen werden.</p> <p>Der kantonale Richtplan ermöglicht aber bereits jetzt unter gewissen Voraussetzungen die Beanspruchung von FFF innerhalb des ESPs.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
					<ul style="list-style-type: none"> • Die zügige Umsetzung der ersten Etappe der rückwärtigen Erschliessung ist ein wichtiger Baustein für das Funktionieren der WOV (Verminderung der Widerstände durch Ein- und Ausfahrten auf der Rynächstrasse durch eine rückwärtige Erschliessung). • Die Nutzungseinschränkung gemäss Art. 30 Abs. 1bis RPV und Kompensation hemmen die Umsetzung der rückwärtigen Erschliessung. • Die Landwirtschaftsfläche, welche kurz- bis mittelfristig als Verkehrs- und Arbeitsfläche eingezont werden soll, stellt infolge Grösse und Form nur eine bedingt schützenswerte Landwirtschaftsfläche dar. 	
106.	6.3	AA 6.3-2	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Im Alp-/Sömmerungsgebiet ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft <u>wie auch die abwechslungsreichen Strukturen</u> erhalten bleiben.		Wird berücksichtigt.
107.	6.5	AA 6.5-3	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	<p>Öffentlicher Zugang zu den Gewässern</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit zu den Gewässern erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.</p> <p><u>Der Kanton überprüft die Zugänglichkeiten und zeigt in einem Konzept bis 2022 die mögliche Verbesserungen auf.</u></p>		<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nicht Gegenstand der Teilrevision. Grundsatz ist in AA 6.5-3 bereits verbindlich festgelegt. Ein spezifischer Handlungsbedarf für darüber hinausgehende Massnahmen ist nicht erkennbar.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
108.	6.7	AA 6.7-5	Nr. 11 Gemeinde Seedorf	<p>Im Grundsatz kann sich der Gemeinderat Seedorf mit der Sicherung des Hochwasserüberlastkorridors „Palanggenbach“ einverstanden erklären. Die Notwendigkeit wird vom Gemeinderat anerkannt.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen und das genaue Ausmass des Korridors sind dem Gemeinderat aktuell noch nicht bekannt und müssen im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts erarbeitet werden.</p>		Kenntnisnahme
109.	6.7	AA 6.7-5	Nr. 21 Korporation Uri	Sicherung Hochwasserüberlastkorridore, Retentionsräume?		Kenntnisnahme Nach Rücksprache mit Korporationsverwaltung.
110.	7.2		Nr. 23 Baumeisterverband Uri	Das Deponiematerial dürfte nicht ausschliesslich für die Seeschüttung verwendet werden. Deponien im Baustellenbereich verfügen über Kapazitäten. Eine Ablagerung in angrenzenden Deponien wäre nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch sinnvoller.		
111.	7.2	Generell	Nr. 30 Gemeinde Gurtnellen	Im Kanton Uri gibt es diverse Deponien. Bevor künftig neue Deponien bewilligt werden, ist es zwingend notwendig, dass zuvor genau überprüft wird, ob bei bestehenden Deponien allenfalls noch weitere Möglichkeiten bestehen z.B. diese auszubauen.		Kenntnisnahme
112.	7.2	AA	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	<u>Der Kanton überprüft die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Sammlung von Grünabfällen. Grünabfälle sollen am anfallenden Standort weiterverwertet und/oder recycelt werden.</u>	Bei Recycling-Kreisläufen sind auch die Transportwege Beachtung zu schenken. Die sinnvollste Verwertung von Gartenabfällen ist und bleibt der hauseigene Kompost-/Asthaufen.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht richtplanrelevant.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
113.	7.2	A	Nr. 14 CVP Uri	Für die Ablagerungen welche im Zusammen- hang mit dem Bau des Strassentunnel im Axen, Umfahrung Sisikon und Ausbau Eisenbahntunnel im Axen anfallen muss der Kanton Uri ebenfalls die notwendigen Deponiekapazitäten bereitstellen.	Deponiekapazitäten Axen fehlen komplett!	Wird teilweise berücksichtigt. Der Deponiebedarf sämtlicher Grosspro- jekte ist in den im Richtplan gesicherten Kapazitäten berücksichtigt. Dies gilt auch für den Strassentunnel am Axen. Die Er- läuterung im Kapitel 7.2, Ausgangslage wird präzisiert.
114.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 8 Juristi- sche Per- son	Das Projekt Erweiterung Nord beim Depo- niestandort Butzen in Amsteg (Gemeinde Gurtnehen) soll im Richtplan auf Stufe Festsetzung aufgenommen werden und unter Abstimmungsanweisung 7.2-1 als Deponiestandort Typ B mit der Bezeich- nung „Deponie Butzen Erweiterung Nord“ aufgeführt werden.	Mit dem soeben in Angriff genommenen Erweiterungsprojekt Deponie Butzen Süd, sind die Deponiekapazitäten im Kanton Uri momentan zwar ausreichend. Es wird im Richtplantext jedoch darauf hingewiesen, dass für den Deponietyp A und B mittel- und langfristig Engpässe möglich sind. Ins- besondere mit dem Bau des zweiten Gott- hard Strassentunnels und der Sanierung des ersten Tunnels sind grössere Mengen an Material Typ B zu erwarten, die abgelagert werden müssen. Der Richtplan hat diesem Bedarf Rechnung zu tragen und muss zumindest auf Stufe Zwischenergeb- nis weitere Deponiestandorte ausweisen. Beim Standort Deponie Butzen Nord sind für eine zukünftige Erweiterung schon um- fassende Abklärungen getätigt worden, welche die privat- und umweltrechtliche Machbarkeit des Projekts aufzeigen. Die Standortbeurteilung ist in beiliegendem Dokument erläutert. Die nördliche Stan- dorterweiterung ist deswegen mit dem Ko- ordinationsstand Festsetzung im Richtplan aufzunehmen.	Wird nicht berücksichtigt. Die kantonale Deponieplanung wird zur- zeit gesamthaft überprüft. Dabei wird ein allfälliges Erweiterungsprojekt Butzen Nord berücksichtigt bzw. geprüft. Eine all- fällige Umsetzung bzw. Standortfestlegung im kantonalen Richtplan erfolgt anschlies- send gestützt auf die kantonale Deponie- planung in einer nächsten Richtplananpas- sung.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
115.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 8 Juristi-sche Per-son	Der bestehende Eintrag mit der Bezeich-nung Butzen Erweiterung ist neu als But-zen Erweiterung Süd aufzuführen.	Dies dient zur besseren Verständigung und klaren Abgrenzung der Aktivitäten der Ju-ristische Person.	Wird berücksichtigt.
116.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Das Projekt Erweiterung Nord beim Depo-niestandort Butzen in Amsteg (Gemeinde Gurtnellen) soll im Richtplan auf Stufe Festsetzung aufgenommen werden und unter Abstimmungsanweisung 7.2-2 als Deponiestandort Typ B mit der Bezeich-nung "Deponie Butzen Erweiterung Nord" aufgeführt werden.	<p>Gemäss Richtplantext ist mittelfristig mit einem Defizit an Deponieraum des Typs A zu rechnen. Deponien des Typs B verfügen mittelfristig über genügend Kapazitäten. Langfristig sind ebenfalls Engpässe zu er-warten. Insbesondere mit dem Bau des zweiten Gotthard Strassentunnels und der Sanierung des ersten Tunnels sind grössere Mengen an Deponiematerial des Typs B zu erwarten.</p> <p>Die Juristische Person betreibt die Deponie Butzen in der Gemeinde Gurtnellen. Diese Deponie leistet einen massgeblichen Anteil zur Deckung des kantonalen Deponie-raumbedarfs.</p> <p>Um eine längerfristige Sicherstellung von Deponiekapazitäten zu garantieren, wurde seit einiger Zeit eine Erweiterung der be-stehenden Deponie in nördlicher Richtung durch die Juristische Person in Betracht ge-zogen.</p> <p>Diesbezüglich haben die Juristische Person und die Korporation Uri eine Absichtserklä-rung unterzeichnet, bei der die Korpora-tion Uri bestätigt, dass auf ihrem Grund-stück das Deponieprojekt Erweiterung But-zen Nord geplant und bei Erhalt einer rechtskräftigen Deponiezone auch umge-setzt werden kann.</p>	Wird nicht berücksichtigt. Siehe Begründung zu Nr. 114.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
117.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Der bestehende Eintrag mit der Bezeich-nung Butzen Erweiterung ist neu als But-zen Erweiterung Süd aufzuführen.	Dies dient zur besseren Verständigung und klaren Abgrenzungen der Aktivitäten der Juristische Person.	Wird berücksichtigt.
118.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Ein Deponiestandort im südöstlichen Be-reich der Korporationsparzelle Nr. 8 (Ein-mündung Palanggenbach), Gemeinde See-dorf, soll im Richtplan als Deponie Typ A und B berücksichtigt und aufgenommen werden.	<p>Gemäss Richtplantext ist mittelfristig mit einem Defizit an Deponieraum des Typs A zu rechnen. Deponien des Typs B verfügen mittelfristig über genügend Kapazitäten. Langfristig sind ebenfalls Engpässe zu er-warten. Insbesondere mit dem Bau des zweiten Gotthard Strassentunnels und der Sanierung des ersten Tunnels sind grössere Mengen an Deponiematerial des Typs B zu erwarten.</p> <p>Einen Beitrag zur Minderung der oben ge-nannten Engpassrisiken kann im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Palang-genbach, Gemeinde Seedorf, ein Boden-verbesserungsprojekt angehängt und in naher Zukunft realisiert werden. Diesbe-züglich wurden bereits erste grobe Abklä-rungen durch Walker Consulting vorge-nommen und der Korporation Uri vorge-stellt. Dabei handelt es sich beim Standort um eine Deponie Typs A und B im südöstli-chen Bereich der Korporationsparzelle Nr. 8, Gemeinde Seedorf. Das Deponievolu-men wird auf rund 60'000 m³ geschätzt.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die kantonale Deponieplanung wird zur-zeit gesamthaft überprüft. Eine allfällige Umsetzung bzw. Standortfestlegung im kantonalen Richtplan erfolgt anschliessend gestützt auf die kantonale Deponiepla-nung in einer nächsten Richtplananpas-sung.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag bereits absehbar sind allerdings Konflikte mit der Funktion des Gebiets als Retentionsraum (Hochwasserschutzprojekt), dem Grund-wasserschutz und dem vorgesehenen De-ponietyp.</p>
119.	7.2	AA 7.2-2	Nr. 21 Korpora-tion Uri	Eine Erweiterung des Deponiegebietes Gütli, Gemeinde Gurtnellen, in Richtung süd soll im Richtplan als Deponie Typ A be-rücksichtigt und aufgenommen werden.	Im Gebiet Gütli, Gemeinde Gurtnellen, wird aktuell eine Deponie Typ A betrieben. Die Betriebsbewilligung wurde kürzlich bis Ende 2020 verlängert.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die kantonale Deponieplanung wird zur-zeit gesamthaft überprüft. Eine allfällige Umsetzung bzw. Standortfestlegung im kantonalen Richtplan erfolgt anschliessend</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Abklärungen haben gezeigt, dass südlich des jetzigen Deponieperimeters eine Erweiterung möglich wäre. Dabei wird mit einem Deponievolumen von maximal 200'000 bis 300'000 m³ gerechnet.</p> <p>Die Erweiterung Gütli kann ebenfalls einen Anteil zur Minderung der oben genannten Kapazitätsengpässe beitragen und soll daher im Richtplan aufgenommen werden.</p>	<p>gestützt auf die kantonale Deponieplanung in einer nächsten Richtplananpassung.</p> <p>Mit vorliegendem Vorschlag absehbar sind Konflikte wegen der hohen Felssturzgefahr im Gebiet Gütli Süd. Die genehmigte Erweiterung Nord wurde damit begründet, dass eine Abbau- und Deponiezone im Süden unverantwortbar ist. Zudem hat sich der Regierungsrat mit dem Strategieentscheid zum Steinabbau für die Realisierung von gleichzeitig <u>einem</u> Steinabbauprojekt im oberen Urner Reusstal ausgesprochen. Neben dem Standort Stadel ist deshalb eine Erweiterung Gütli, sofern damit ein grösserer Steinabbau verbunden ist, nicht möglich.</p>
120.	7.2	AA 7.2-4	Nr. 19 Urner Umwelt-rat UUR	Folgenutzungen bei Deponien: Der Kanton richtet sich nach den einschlägigen Empfehlungen des BAFU.	Deponien haben während des Betriebs und danach negative Folgen auf Natur und Umwelt. Als Wegleitung zur Kompensation und zum ökologischen Ausgleich hat das BAFU eine Richtlinie erarbeitet, welche eine gute Grundlage für alle Seiten von Betroffenen und Interessengruppierungen bietet. Aus Transparenzgründen sollte diese Richtlinie als Leitlinie im Richtplan erwähnt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Deponien werden im Rahmen der Bewilligungsverfahren geregelt. Der Kanton richtet sich dabei wie auch bei anderen Projekten nach den einschlägigen Empfehlungen des BAFU. Ein expliziter Querverweis im Richtplan erfolgt nur bei sehr spezifischen Grundlagen.</p>
121.	7.7	AA 7.7-3	Nr. 2 Juristische Person	Kleinere Anpassung im Abschnitt 7.7-3: den Begriff „Übertragungsinfrastrukturanlagen“ mit „Verteilnetzinfrastrukturanlagen“ oder allgemein mit „Netzinfrastrukturanlagen“ ersetzen.	Der Abschnitt schreibt: „Mit dem Netzaufbau und den technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen wird die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert.“ Der Begriff „Übertragung“ wird für das	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wesentliches raumwirksames Element des Kapitels ist das Projekt Verlegung und Bündelung der Übertragungsleitung. Dieses ist inzwischen umgesetzt. Die Korrektur</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					Höchstspannungsnetz (220 / 380 kV) verwendet. Beim Verteilnetz – wo die Einspeisung von dezentralen erneuerbaren Energien stattfindet – wird „Verteilung“ verwendet.	<p>tur der Richtplankarte wurde vorgenommen. Es ist sinnvoll auch das Kapitel 7.7 entsprechend anzupassen.</p> <p>Anpassung Ausgangslage, Lösungsansätze. Abstimmungsanweisung 7.7-2 wird gestrichen. Sicherung Unterwerk erfolgt über Abstimmungsanweisung 5.5-2.</p>
122.	7.7	AA 7.7-3	Nr. 14 CVP Uri	Die Einspeisung von Solarenergie wird zwar behandelt aber die Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften fehlt. Aus unserer Sicht sollte dies im Richtplan abgehandelt werden.		<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit Anpassung der Energieverordnung des Bundes (EnV; 730.01) und deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen für den gemeinsamen Eigenverbrauch von vor Ort produzierter elektrischer Energie geregelt. Der Zusammenschluss von Endverbrauchern (auch ZEV genannt) ermöglicht dabei den selbst produzierten Strom direkt vor Ort für die Versorgung von mehreren Abnehmern zu ermöglichen. Dabei können Endverbraucher einzelner oder mehrerer Objekte auf einer oder mehreren angrenzenden Parzellen zu einer ZEV zusammengefasst werden. Bei Bedarf findet der Strombezug durch den zuständigen Energieversorger statt, welcher zudem auch die Überschüsse aus der Eigenproduktion abnehmen muss. Dabei ist neu auch der Zusammenschluss von Parzellen möglich, die durch Verkehrswege oder Fließgewässer getrennt sind.</p> <p>Damit sind die Rahmenbedingungen für Zusammenschlüsse in genügender Form gegeben. Eine explizite Berücksichtigung</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag-steller	Antrag	Begründung	Umgang
						im kantonalen Richtplan erscheint deshalb nicht nötig.
123.	7.7	L	Nr. 2 Juristi- sche Per- son	Aktualisierung des Abschnitts 7.7 „Lö- sungsansätze“.	Einerseits da die Verlegung der Leitungen vollzogen wurde und andererseits auf- grund der „neuen“ Eigentumsverhältnisse.	Wird berücksichtigt. Siehe Nr. 121.
124.	7.8	AA	Nr. 14 CVP Uri	Kommunikationsanlagen, Mobilfunk Das Kapitel 7.8 sollte komplett revidiert werden. Die geplante Digitalisierung der Verwaltung und die Anbindung der Ge- meinden ans Breitbandnetz wird nicht ge- nügung und mit veralteten Standards defi- niert.	Die Verfeinerung des GSM Netzes (ge- plante Abschaltung durch Salt und Swisscom im Jahr 2020) sowie die Realisie- rung des UMTS Netzes (3G) stehen im Wi- derspruch zu den heute aktuellen Themen von 5G Netzen und Anbindung entlegener Regionen ans Glasfaser Netz.	Wird nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand der Teilrevision. Anpassung wird im Rahmen einer nächs- ten Teilrevision geprüft.
125.	7.9	RF, AA	Nr. 19 Urner Umwelt- rat UUR	<u>Für militärische Bauten ausserhalb der Bauzone gilt der Rückbau als erste Priori- tät, eine Nutzungsänderung ist nur nach einer vertieften Interessenabwägung mög- lich.</u> <u>Der Kanton überprüft welche ausgemus- terten Anlagen des Bundes eine Rückbau- verfügung erreicht werden kann</u>	Militärische Immobilien sollen nicht primär in touristische oder freizeitleiche Bauten umgewandelt werden. Primär soll der Rückbau gelten.	Kenntnisnahme Grundsätzlich handelt es sich bei den ehe- maligen militärischen Bauten um recht- mässig bestehende Gebäude. Immobilien im Dispositionsbestand können nur dann einer zivilen Nutzung zugeführt werden, wenn die Kantone und Gemeinden die nö- tigen planungsrechtlichen Grundlagen da- für schaffen. Dazu gehören allfällige Richt- und Nutzungsplanverfahren oder Ausnah- mebewilligungen nach Artikel 24 ff RPG. Dabei sind auch allfällige Expositionen der Immobilien gegenüber Naturgefahren o- der weitere Interessen wie auch des Na- tur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Für bestehende oder neue Nutzungen, für die eine Bewilligung nach Artikel 24 RPG möglich ist sowie für zonenkonforme (landwirtschaftliche) Nutzungen, ist eine

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
						<p>Umnutzung bestehender Bauten sinnvoller als ein zusätzlicher Neubau.</p> <p>Besteht kein konkretes Nutzungsinteresse oder kann eine Umnutzung raumplanungsrechtlich nicht bewilligt werden, verbleibt die Immobilie im Besitz des VBS. Insbesondere bei diesen Objekten soll ein Rückbau prioritär angestrebt werden, was nach Möglichkeit bereits heute angestrebt wird.</p>
126.	8.3	AA 8.3-6	Nr. 14 CVP Uri	<p>Aus welchem Grund wird die maximale Anzahl Parkplätze so detailliert definiert. Liegt da der Modalsplitt 80/20 zu Grunde. Der Bau der zweiten Gotthardröhre und die Auswirkung auf die Parkierung in Göschenen werden in diesem Kapitel leider auch nicht gebührend Rechnung getragen.</p> <p>Warum wurde dieses Kapitel nicht angepasst?</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planbeständigkeit ist zu wahren. Der Richtplan wird überprüft und angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Die Festlegungen zur Erschliessung und Parkierung des Skigebiets wurden zusammen mit dem Infrastrukturausbau im Richtplan verankert. Dabei geht der Zustand im Richtplan von einer langfristigen Sicht inkl. der Realisierung sämtlicher Etappen (mit Verbindung Göschenen-Gütsch) aus. Eine Anpassung aufgrund der bevorstehenden Bauarbeiten zweite Röhre (bis ca. 2027) ist nicht notwendig. Die kurz- und mittelfristigen Umsetzungsmassnahmen müssen jedoch darauf abgestimmt werden.</p>
127.	9	S	Nr. 22 Juristische Person	Die im Text verwendete Abkürzung RUAG soll im Abkürzungsverzeichnis als Juristische Person präzisiert werden.	Hiermit soll keine Verwechslung zwischen dem Grundeigentümer und den Betrieben der RUAG Holding entstehen.	Wird berücksichtigt.

Teil B - Rückmeldungen im Rahmen der Vorprüfung des Bundes

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
1.	allgemein		Bund	Dem Kanton wurden für die Richtplananpassung 2018 Aufträge betreffend Raumentwicklungsstrategie und Siedlung erteilt. In den eingereichten Unterlagen wurden hierzu keine Aussagen gemacht. Das ARE geht davon aus, dass die Aufträge aus dem Beschluss des Bundesrates (Ziffern 2 b und 5) mit der Einreichung zur Prüfung und Genehmigung erfüllt werden.		<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung zu Auftrag Ziffer 2b: Der Kanton wird gemäss Ziffer 2b aus dem Beschluss des Bundesrates vom 24. Mai 2017 aufgefordert, die Raumentwicklungsstrategie im Rahmen der geplanten Richtplananpassung 2018 mit einer höchstens dem aktuellen BFS-Szenario hoch entsprechenden Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Richtplanhorizont zu ergänzen. Die bestehende Annahme sei als Eventualszenario zu kennzeichnen. Es geht dabei zudem darum, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans das Raumkonzept mit Überlegungen zum Umgang einem möglichen zukünftigen Bevölkerungsrückgang zu ergänzen.</p> <p>Es ist unbestritten und im Richtplan verbindlich verankert, dass von den über dem Szenario hoch des BFS liegenden Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung keine Ansprüche betreffend Siedlungsgebiet oder Bauzonengrösse abgeleitet werden können. Insbesondere für die Bauzonendimensionierung darf höchstens</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
						<p>vom Szenario hoch des BFS ausgegangen werden (Abstimmungsanweisung 4.1-5 KRP).</p> <p>Auf eine Überprüfung des Raumkonzepts in Kapitel 3.1. Raumstruktur wird zurzeit verzichtet. Einerseits erachten wir es als zulässig, dass der Kanton im Raumkonzept, soweit nicht die Dimensionierung des Siedlungsgebiets oder der Bauzonen betroffen sind, von einem leicht höheren kantonalen Szenario ausgeht (Differenz entspricht gut 700 Einwohnern bis 2040), andererseits ist aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der vergangenen Jahre auch politisch kein Handlungsbedarf erkennbar, die Annahmen zu hinterfragen. Selbstverständlich wird das Raumkonzept bei geänderten Verhältnissen auch in Zukunft überprüft und nötigenfalls angepasst. Die kommenden BFS-Szenarien 2020 können dafür eine geeignete Grundlage bilden.</p> <p>Erläuterung zu Ziffer 5: Abstimmungsanweisung 4.1- 8, wonach Gemeinden mit einer Auslastung von unter 90% angewiesen werden, ihre Auslastung durch eine Reduktion der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) um mindestens 50% zu verbessern, wurde unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese Reduktion durch Rückzonungen erfolgt. Der Kanton wird gemäss Ziffer 5 im Beschluss des Bundesrates vom 24. Mai 2017 aufgefordert, Abstim-</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
						<p>mungsanweisung 4.1-8 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Mit dem durch den Bund geäußerten Vorbehalt wird die Abstimmungsanweisung bereits jetzt im Sinne des Bundes umgesetzt. Die betroffenen Gemeinden sind aufgefordert, ihre Nutzungspläne bis spätestens 31. August 2021 entsprechend den Vorgaben des kantonalen Richtplans anzupassen. Die Gemeinden sind zurzeit mit den entsprechenden Arbeiten beschäftigt. Diese sind für die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer herausfordernd und nicht konfliktfrei. Eine Anpassung des diesen Arbeiten zugrundeliegenden Richtplankapitels erscheint uns zurzeit nicht gerechtfertigt und erschwert die laufenden Prozesse aus politischer Sicht unnötig. Die Umsetzung des in Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats formulierten Vorbehalts ist nicht bestritten. Eine Präzisierung der Formulierung im Richtplantext erfolgt mit der nächsten Überprüfung und Anpassung des Kapitels 4.1.</p>
2.	4.3		Bund	<p>Der Bund ist mit den Änderungen [zum Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf] einverstanden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die geplante Neuordnung von Waldflächen in den RUAG-Gebieten wird dem BAFU ein entsprechendes 		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				<p>Rodungsgesuch eingereicht werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder im Richtplantext noch im Bericht zur Richtplananpassung werden Fruchtfolgeflächen (FFF) erwähnt. Das ARE hat den Perimeter gemäss Abbildung 1 des Berichts (S. 7) mit dem FFF-Inventar abgeglichen und kommt ebenfalls zum Schluss, dass in diesem Areal keine FFF betroffen sind. • Zusätzlich weist das ARE darauf hin, dass allfällige Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt selbstverständlich im Rahmen einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung (Abstimmungsanweisung 4.1-7) erfolgen müssten. 		
3.	4.8		Bund	<p>Das Amt für Umweltschutz hat einen Kataster von stationären Betrieben und Verkehrsachsen mit erhöhtem Risiko erarbeitet. Ein Teil davon ist als öffentlicher Risikokataster im GIS Uri zugänglich (geo.ur.ch >Risikokataster). Zudem wurden gewisse Grundlagen und Planungshilfen überarbeitet. Das Kapitel wird entsprechend den neuen Grundlagen aktualisiert. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.</p>		Kenntnisnahme
4.	5.1		Bund	<p>Der Bund begrüsst insbesondere, dass das regionale Gesamtverkehrskonzept Unterland mit dem Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal abgestimmt wird. Zudem geht der Bund davon aus, dass bei der Abstimmung</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				des Verkehrsplans mit dem Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal so weit geht, dass die Inhalte des Agglomerationsprogramms gemäss Prüfbericht des Bundes umgesetzt werden.		
5.	5.1-1	AA	Bund	Auftrag: Der Kanton ergänzt die Abstimmungsanweisung 5.1-1 wie folgt: Der Kanton sorgt <u>im Rahmen seiner Zuständigkeit</u> dafür, dass die Entwicklung der Verkehrsmittel (...) ist.	Die Präzisierung soll den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Behörden und insbesondere der Kompetenz des Bundes Rechnung zu tragen.	Wird berücksichtigt.
6.	5.3		Bund	Im Kapitel 5.3 werden lediglich geringfügige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.		Kenntnisnahme
7.	5.4		Bund	Im Kapitel 5.4 werden lediglich geringfügige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Hinweis: Das BAV macht darauf aufmerksam, dass die Bestellung von Angeboten im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist und ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbau schritt voraussetzt. Des Weiteren weist das BAV darauf hin, dass beim Bund keine Planung für die gute Anbindung des Entwicklungsschwerpunkts Schatt-dorf (Arbeitsplatzgebiet) an die Bahn vorge-sehen sind und es sich somit allein um ein Anliegen des Kantons handelt.		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
8.	5.4-1	AA	Bund	Auftrag: Die Abstimmungsanweisung 5.4-1 ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: «Diese werden zusammen mit den SBB und der SOB (ab 2020) weiterentwickelt. <u>Der Kanton berücksichtigt dabei das vom Bund beschlossene Netznutzungskonzept.</u> »	In der Abstimmungsanweisung 5.4-1 äussert sich der Kanton dazu, für welche Angebote er sich einsetzt und dass er diese mit der SBB und der SOB weiterentwickelt. Das BAV verlangt, dass der Kanton ergänzt, dass er dabei das vom Bund beschlossene Netznutzungskonzept berücksichtigt.	Wird berücksichtigt.
9.	5.4-3	AA	Bund	Auftrag: Die Abstimmungsanweisung 5.4-3 ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: « <u>Der Kanton setzt sich dafür ein, dass neben den bestehenden IR-Halten in Flüelen, Erstfeld und Göschenen werden,</u> mit der Inbetriebnahme des Kantonsbahnhofs, in Altdorf zusätzliche integrale Halte von IR und IC-Zügen in die Angebotsplanungen aufgenommen und umgesetzt <u>werden.</u> »	Der Fernverkehr liegt nicht in der Kompetenz des Kantons.	Wird berücksichtigt.
10.	5.4 und 5.4-1, 5.4-2	AA	Bund	Hinweis: Die SBB schlägt vor, dass die einzelnen EVU nicht spezifisch auszuweisen [bzw. zu benennen] sind, sondern in neutraler Form als «Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)» zu erwähnen sind. Aus denselben Überlegungen würde die SBB in der Abstimmungsanweisung 5.4-2 Göschenen neutraler als «Übergangsknoten von Normalspur-/Schmalspurbahn und Buslinien» bezeichnen.	Die SBB weisen darauf hin, dass in den Richtplanunterlagen die Begriffe SBB und SOB als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und die SBB zudem noch als Infrastrukturbetreiberin (ISB) verwendet werden. Gemäss der SBB sollten EVU- spezifische Bezeichnungen vermieden werden, da diese mit der neuen Konzessionsregelung im Fernverkehr ändern könnten. Die neutrale Form deckt zudem auch allfällige Bedürfnisse im Güterverkehr ab, da SBB Cargo nicht alleiniger Transporteur ist.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Hinweis der SBB ist grundsätzlich nachvollziehbar. Für die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit wird an der Bezeichnung der einzelnen Unternehmen festgehalten. Jedoch wird in der AA 5.4-2 der Hinweis auf den Übergang zwischen Normal- und Schmalspur ergänzt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
11.	5.4-2	AA	Bund	Hinweis: Das SECO weist darauf hin, dass in der Abstimmungsanweisung 5.4-5 der Begriff «Projekt San Gottardo» mit der heute gebräuchlichen Bezeichnung «Programm San Gottardo» ersetzt werden sollte. Zudem sollte beim Querverweis das «Umsetzungsprogramm San Gottardo 2008-11 / 2012–2015, VD 2011» durch «laufendes 4-jähriges Umsetzungsprogramm San Gottardo (2016-19 resp. 2020-23)» ersetzt werden.		Wird berücksichtigt.
12.	5.5	A	Bund	Das BAV weist darauf hin, dass der Halt von Fernverkehrszügen in Altdorf, wie sie im Abstimmungsbedarf und in der Abstimmungsanweisung 5.4.2 erwähnt ist, erst nach der Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels realisiert werden kann.		Kenntnisnahme
13.	5.6-1	AA	Bund	Auch wenn der Satz betreffend Verbesserung der Velo- und Fusswegverbindungen beim Bahnhof Altdorf ersatzlos gestrichen wird, geht der Bund davon aus, dass die multimodalen Drehscheiben am neuen Kantonsbahnhof Altdorf entsprechend dem Agglomerationsprogramm umgesetzt werden.		Kenntnisnahme
14.	5.6-2 und 5.6-3	AA	Bund	Auftrag: Der Kanton ergänzt die Abstimmungsanweisungen 5.6-2 und 5.6-3 zum Richtplankapitel 5.6 sinngemäss wie folgt: «Die Anliegen des Wildtier-, Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie die Interessen der Landwirtschaft sind bei allen Infra-	Das BAFU begrüsst, dass bei der Erarbeitung von Bikerouten und Bike-Masterplänen die Berücksichtigung der Wildtier-, Natur-, und Landschaftsschutzinteressen explizit erwähnt wird. Bei der Abstimmungsanweisung 5.6-2 Wanderwegnetz, welche allerdings	Wird berücksichtigt. Siehe auch Nr. 79-82

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				strukturen für den Langsamverkehr, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, zu berücksichtigen.»	nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung ist, fehlt diese explizite Berücksichtigung des Wildtier-, Natur- und Landschaftsschutzes. Das BLW fordert zudem, dass auch die Interessen der Landwirtschaft, beispielsweise Infrastrukturen wie Güterwege, ebenfalls zu berücksichtigen sind.	
15.	5.6	L	Bund	Hinweis: Gemäss dem SECO bietet sich zum Thema Mountainbike eine Ergänzung zur Regionalpolitik an. Es schlägt auf Seite 5.6/2 unter Lösungsansätze folgende Ergänzung vor: «Dabei wird eine Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen angestrebt, welche mit Bundesunterstützung gemeinsam über ein NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz» die Zentralschweiz als Mountainbike-Destination positionieren möchten.»		Wird berücksichtigt.
16.	5.6-3	AA	Bund	Hinweis: Gemäss dem SECO bietet sich zum Thema Mountainbike eine Ergänzung zur Regionalpolitik an. Bei der Abstimmungsanweisung 5.6-3 schlägt das SECO folgende Ergänzung vor: «Uri trägt damit auch dazu bei, zusammen mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen die Zentralschweiz als Mountainbike-Destination zu positionieren.»		Wird teilweise berücksichtigt. Die Nachbarkantone werden als Beteiligte ergänzt. Das NRP-Projekt wird als Querverweis vermerkt.
17.	5.8		Bund	Der Bund bemerkt, dass der Nachtrag zum SIL-Objektblatt korrekt vorgenommen wurde und begrüsst die neu formulierte Abstimmungsanweisung, wonach die Entwicklung des Entwicklungsschwerpunkts Erstfeld mit		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				den Vorgaben des SIL-Objektblatts abzustimmen ist. Das BAZL macht darauf aufmerksam, dass für die Gebirgslandeplätze derzeit keine SIL-Objektblätter vorgesehen sind.		
18.	5.8	Z	Bund	Auftrag: Im Richtplantext im Kapitel 5.8 unter «Abstimmungsbedarf und Ziele» sollen auch <u>die beabsichtigte ökologische Aufwertung luftfahrtseitig nicht genutzter Flächen auf dem Heliport</u> als Inhalte des SIL Objektblattes in geeigneter Form aufgenommen werden.		Wird berücksichtigt. Ergänzung der Erläuterung Lösungsansätze und in AA 5.8-1: «Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports werden unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet.»
19.	6.1		Bund	Das BAFU begrüsst im Grundsatz Aufbau und Inhalt des Kapitels 6.1 sehr. Das BAFU gibt zudem in seiner Stellungnahme diverse Empfehlungen zu den nicht angepassten Inhalten dieses Kapitels ab.		Kenntnisnahme
20.	6.1		Bund	Empfehlung: Die Bundesinventare sind im Richtplantext als Grundlagen aufzuführen und in die Richtplankarte als Ausgangslage aufzunehmen.	Vgl. Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung (ARE/ASTRA/BAFU/BAK, 2012): «Die Bundesinventare sind gemäss oben erwähnter Empfehlung einerseits als Grundlagen im Richtplantext aufzuführen und als Ausgangslage in der Richtplankarte darzustellen.»	Wird nicht berücksichtigt. Die BLN-Inventare sind in der Ausgangslage zum Kapitel 6.1 und als Querverweis der jeweiligen Abstimmungsanweisung aufgeführt. Eine weitere Differenzierung in der Richtplankarte wäre zwar möglich, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit zurzeit nicht umgesetzt. Im Rahmen einer Neubearbeitung der Richtplankarte wird das Anliegen geprüft.
21.	6.1		Bund	Empfehlung: Der Umsetzungsstand der BLN-Objekte und der Moorlandschaften ist zu überprüfen und in geeigneter Art und Weise darzustellen.	Begründung: Es herrscht Unklarheit über die Verwendung der Koordinationsstände in den Abstimmungsanweisungen. So wird die Ausgangslage	Wird teilweise berücksichtigt. Die Begriffsverwendung «Ausgangslage» stützt sich auf Kapitel 1.2 «Aufbau und Gliederungen».

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				<p>2 Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1-2: LSG Urnerboden (inkl. Moorlandschaft Urnerboden): Das Objekt ist mit «Ausgangslage» angegeben. Für Moorlandschaften ist (aufgrund bundesrechtlicher Verpflichtungen) jedoch zumindest der Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» angemessen. Im Fall der Moorlandschaft Urnerboden bestehen aktuell noch nicht vollständig bereinigte Konflikte (<i>vgl. Auszug Stn BAFU</i>) 6.1-3: LSG Maderanertal: Das Objekt ist mit «Ausgangslage» angegeben. Es existiert aber ein kantonales «Schutzreglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital. In den beiden anderen Fällen wird die Existenz eines Schutzreglements hingegen mit dem Koordinationsstand Festsetzung ausgewiesen. 	<p>fälschlicherweise als Koordinationsstand verwendet. Damit bleibt unklar, für welche Gebiete der Kanton mit dem eigenen Instrumentarium eine rechtsgenügende Umsetzung der Schutzgebiete von nationaler Bedeutung vorgenommen hat (Art. 8 Abs. 1 VBLN und Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Moorlandschaftsverordnung. Leitfaden für die Richtplanung (ARE 2008, E 2.13)).</p>	<p>rung» des Urner Richtplans. Der Koordinationsstand «Ausgangslage» zeigt demnach an, ob die Umsetzung der Handlungsanweisung in der AA bereits erfolgt ist. Dies ist für das LSG Urnerboden teilweise der Fall. Es besteht ein rechtskräftiges Schutzreglement. Aufgrund der neuen Grundlagen (unter anderem Berücksichtigung Moorlandschaft Urnerboden) wird das Schutzreglement zurzeit überprüft und angepasst. Der Koordinationsstand wird daher in «Festsetzung» geändert.</p> <p>AA 6.1-3 berücksichtigt die BLN-Objekte als Grundlage und setzt diese mit der Massnahme um, dass der Kanton entsprechende Schutzreglemente erlässt. Dies ist beim LSG Maderanertal (BLN-Objekt) im Gegensatz zu den beiden anderen BLN-Objekten bereits erfolgt, weshalb der Koordinationsstand mit «Ausgangslage» korrekt bezeichnet ist.</p>
22.	6.1		Bund	<p>Empfehlung: Bei den BLN-Objekten ist zu prüfen, inwieweit Teilgebiete in höheren Lagen mittels des Instruments der alpinen Ruhegebiete umgesetzt werden könnten.</p>	<p>Begründung: Das Instrument der alpinen Ruhezone scheint von seiner Zielrichtung her geeignet, bestimmten Schutzziele der BLN-Objekte Geltung zu verleihen. Es soll deshalb geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, den Anwendungsbereich dieses Instruments nicht nur auf kantonale Landschaftsschutzgebiete zu beschränken,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Interessanter Ansatz. Wird im Rahmen der Ausarbeitung der Schutzverordnungen geprüft.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
					sondern auch auf die alpinen Bereiche der BLN-Objekte anzuwenden.	
23.	6.1-3	AA	Bund	Empfehlung: In der Abstimmungsanweisung 6.1-3 ist der letzte Satz wie folgt zu ändern: «Er orientiert sich dabei an den künftigen differenzierten Schutzzielen des Bundes.»	Begründung: Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) wurde umfassend revidiert und ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.	Wird berücksichtigt. Wir gehen davon aus, dass folgende Anpassung empfohlen wird: «Er orientiert sich dabei an den künftigen differenzierten Schutzzielen des Bundes.»
24.	6.1	RK	Bund	Empfehlung: Signaturen von alpinen Ruhe-zonen mit Koordinationsstand Festsetzung und Jagdbanngeländen sind klarer voneinander zu unterscheiden	Begründung: Die Signaturen für die festgesetzten alpinen Ruhe-zonen und diejenigen für die Jagdbanngelände lassen sich auf der Richtplankarte nicht voneinander unterscheiden. Dies erschwert die Interpretation dieser Karte bezüglich der Landschaftsthematik bedeutend.	Kenntnisnahme Die beiden Signaturen sind farblich unterschieden bzw. lassen sich in der Richtplankarte grundsätzlich gut unterscheiden. In der Änderungskarte zur vorliegenden Richtplananpassung sind jedoch die Richtplankarteinhalte, die nicht geändert werden schwarz-weiss dargestellt, weshalb diese Unklarheit entsteht.
25.	6.2		Bund	Hinweis: Im Kapitel 2.11 des kantonalen Berichts zur Richtplananpassung vom 18. September 2018 wird erwähnt, dass der Kanton heute nur noch rund 262 ha FFF aufweist (Mindestumfang 260 ha). Gemäss Bericht wurden in den vergangenen Jahren Bodenverbesserungsmassnahmen (Rekultivierungen) vorgenommen, so dass zusätzlich 8.3 ha FFF gesichert werden konnten. Diese Flächen werden im Rahmen der Teilrevision 2018 in der Richtplankarte nachgeführt. Das ARE geht davon aus, dass diese neuen Flächen die minimalen Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 erfüllen. Aufgrund einer Bereinigung des FFF-Inventars reduzieren sich die bestehenden FFF um		Kenntnisnahme Quantitative Angaben zu Umfang der FFF wurden im Erläuterungsbericht überprüft und angepasst.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				1.2 ha. Mit den neu erhobenen Flächen nehmen die FFF somit insgesamt um 7.1 ha auf 269 ha zu.		
26.	6.3-2		Bund	Die Abstimmungsanweisung 6.3-2 wird mit dem Auftrag ergänzt, dass «der Wald in den Sömmerungsgebieten so zu pflegen ist, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt». Der Bund ist mit dieser Änderung einverstanden.		Kenntnisnahme
27.	6.7-5		Bund	In der Abstimmungsanweisung 6.7-5 wird neu der «Überlastkorridor Palanggenbach», welcher raumplanerisch zu sichern ist, aufgenommen. Der Bund stimmt dieser Änderung zu.		Kenntnisnahme
28.	7.2		Bund	Im Anschluss an die Überprüfung der sachplanerischen Grundlage (Deponieplanung des Kantons Uri) wurde der Richtplantext aufgrund der Erkenntnisse entsprechend aktualisiert. Vorerst führt dies zu keiner Festlegung neuer Deponiestandorte im Richtplan. Dieser wurde jedoch hinsichtlich Begrifflichkeiten an die Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) angepasst. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen auf die Festlegungen des Richtplans. Der Bund ist mit diesen Änderungen einverstanden.		Kenntnisnahme
29.	7.2 / 5.5		Bund	Der Kanton überträgt die im Sachplan Infrastruktur Schiene als Zwischenergebnis festge-	Das BAV stellt fest, dass die zwei Standorte für die Materialbewirtschaftung hinsichtlich eines geplanten Ausbaus des Axentunnels und der Umfahrung	Wird berücksichtigt. Die Elemente sind Bestandteil der Umsetzung des SIS mit der Totalrevision des kantonalen Richtplan 2012. Es ist nicht bekannt, wieso

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				legten Standorte für die Materialbewirtschaftung des Axentunnels und der Umfahrung «Uri Berg lang» in seinen Richtplan.	«Uri Berg lang», die im Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS) als Zwischenergebnis festgelegt sind, im Richtplan nicht enthalten sind. Es handelt sich dabei um die zwei Standorte «Bahn/Schiff Flüelen» und «Sulzegg»	diese Bestandteile des SIS nicht in den Richtplan überführt wurden. Sämtliche Materialbewirtschaftungs- und Installationsplätze werden in der Abstimmungsanweisung zur Weiterführung der NEAT (AA 5.5-1) mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgenommen.
30.	7.9		Bund	Der aktualisierte Programmteil des Sachplans Militär wurde im Dezember 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Die gemäss Sachplan Militär nicht mehr oder neu im Kernbestand aufgeführten Bauten und Anlagen wurden in der Richtplankarte gelöscht bzw. ergänzt. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.		Kenntnisnahme
31.	11		Bund	Das BAV weist darauf hin, dass im Grundlagenverzeichnis (11.1) beim Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene nicht mehr auf die aktuellste Version verwiesen wird (letzte Anpassung 7. Dezember 2018). Zudem weist das SECO darauf hin, dass unter den Grundlagen des Kantons Uri (11.2) das neuste NRP-Umsetzungsprogramm (2016-2019 resp. in Zukunft 2020–2023) des Kantons Uri und dasjenige des Programma San Gottardo angefügt werden. Die alten Dokumente (2008–2011 und 2012–2015) könnten gestrichen werden.		Wird berücksichtigt.